Verursachungsbegriff, Tatbestandsgedanke und Adaequanz im Aufbau der Strafrechtsordnung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

JOACHIM LINGENBERG

Assessor

in Berlin.

19 NOLTE 37

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Berichterstatter: Prof. Dr. Arthur Wegner.

Promoviert am 19. Dezember 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER MUTTER

INHALTSANORDNUNG.

Einleitung: Das Kausalproblem im Rahmen der neueren Strafrechtsentwicklung 1

I. Abschnitt: Verursachungsbegriff und Tatbestandsgedanke.

1. Kapitel: Das Wesen der Kausalität im Strafrecht und das Verhältnis zu anderen Disziplinen 3

2. Kapitel: Die Methode der Feststellung des Ursachenzusammenhangs im Einzelfalle 8

3. Kapitel: Die Bedeutung der Feststellung des Ursachenzusammenhanges und seine Beziehung zu dem Handlungsbegriff innerhalb der strafrechtlichen Tatbestände 21

II. Abschnitt: Verursachungsbegriff und Adaequanz.

4. Kapitel: Die Gründe für die reichsgerichtliche Stellungnahme zur Kausalfrage 25

5. Kapitel: Die Problematik des Kausalverlaufes als Folge eines unzureichenden Adaequanzbegriffes . . 27

III. Abschnitt: Adaequanz und Tatbestandsgedanke.

6. Kapitel: Der Standort der Adaequanz im Aufbau der strafrechtlichen Tatbestände.

a) Bei der Schuld 34

b) Bei der Rechtswidrigkeit 38

c) Die objektiv-tatbestandliche Zurechnung . . 39

7. Kapitel: Die Ausgestaltung eines an den Straftatbeständen orientierten Adaequanzbegriffes 41

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0076

SCHRIFTTUMS-VERZEICHNIS:

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1922. 8. Aufl.

Beling: Der gegenwärtige Stand der strafrechtlichen Verursachungslehre; in „Der Gerichtssaal". Bd. 101 Heft 1 S. 1 ff.

Bericht über die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission: „Das kommende Deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil", herausgegeben von Gürtner, Berlin 1934.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Leipzig 1914.

Bürgi: Die Lehre von der adaequaten Verursachung und ihre Bedeutung in der schweizerischen Rechtsprechung; in „Abhandlungen zum Schweizerischen Recht." N. F. Heft 28. Bern 1927.

Coenders: Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme. Düsseldorf 1909.

Denkschrift des Preußischen Justizministers: „Nationalsozialistisches Strafrecht". Berlin 1933.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch. 1929. 4. Auflage.

Engisch: Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände; in „Beiträge zur Strafrechtswissenschaft". N. F. Heft 1. Tübingen 1931.

— Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht. Berlin 1930.

Finger: Strafrecht; in „Das gesamte Deutsche Strafrecht", herausgeg. v. Rud. Stammler. 1932.

— Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizminister; in „Der Gerichtssaal" Bd. 104 Heft 5/6 und Bd. 105 Heft 1.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1931. 18. Auflage.

Gürtner: Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung. Vortrag auf dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin. 1935.

Hartmann: Das Kausalproblem im Strafrecht. 1900.

von Hippel: Deutsches Strafrecht. II. Das Verbrechen, Allgemeine Lehren. 1930.

— Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in den Entwürfen; in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft". Bd. 42 S. 404 ff.

Hirschberg: Schuldbegriff und adaequate Kausalität; in „Strafrechtliche Abhandlungen". Heft 241. Breslau 1928.

Honig: Kausalität und objektive Zurechnung; in „Festgabe für R. v. Frank". Bd. I S. 174 ff. Tübingen 1930.

Klee: Die gefährliche Handlung als Grundform des Verbrechens; in „Deutsches Strafrecht, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht". N. F. Bd. I Heft 4 S. 113 ff.

Krückmann: Das juristische Kausalproblem als Problem der passendsten Fiktion; in „Ztschr. f. d. ges. Strafr. Wiss." Bd. 37 S. 353 ff.

Liepmann: Zur Lehre von der adaequaten Verursachung; in „Goltdammers Archiv". Bd. 52 S. 326 ff.

von Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1905. 14. Auflage.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1927. 25. Aufl.

Lobe: Nochmals Gefährdungs- oder Verletzungsstrafrecht; in „Deutscher Juristen Zeitung" 1934 S. 247 ff.

Mannheim: Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiell-rechtlicher Verstöße im Strafverfahren; in „Abhandlungen aus der Berliner juristischen Fakultät". Berlin 1925.

Marton: Verschuldensprinzip — Verursachungsprinzip. München 1926.

Mezger: Strafrecht. München und Leipzig 1931.
— Subjektivismus und Objektivismus; in der strafgerichtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts; in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben". Festgabe der Juristischen Fakultäten. V. S. 13 ff. 1929.
Michelson: Die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs und die neue strafgerichtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts; in „Rechtswissenschaftliche Studien". Heft 50. Berlin 1932.
Müller: Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht. Tübingen 1912.
Nagler: Die Grundlagen der Strafrechtserneuerung; in „Deutsches Recht". Jahrg. 4 Heft 3 S. 52 ff.
von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1927. 11. Auflage.
Proebsting: Kausalität und Tatbestandsmäßigkeit der Willensbetätigung im Strafrecht; in „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss." Bd. 42 S. 740 ff.
von Rohland: Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen; in „Vergl. Darst. d. Strafrechts. Allg. Teil." 1. S. 349 ff. Berlin 1908.
Sauer: Kausalität und Rechtswidrigkeit der Unterlassung; in „Festgabe für R v. Frank." Bd. I. S. 202 ff. Tübingen 1930.
Schaffstein: Nationalsozialistisches Strafrecht; in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss." Bd. 53 Heft 6 S. 603 ff.
Schmidt: Die mittelbare Täterschaft; in „Festgabe für R v. Frank." Bd. II S. 106 ff. 1930.
Schneidewin: Die Rechtsprechung in Strafsachen; in „50 Jahre Reichsgericht". S. 270 ff. Berlin-Leipzig 1929.
Tarnowski: Die systematische Bedeutung der adaequaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffes; in „Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts der Universität Berlin." 4. Folge. 1. Bd. 2. Heft. Berlin 1927.
Wasserberg: Die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Bonner Diss. 1926.
Wegner: Teilnahme, in „Reform des Strafrechts", herausgeg. v. Aschrott und Kohlrausch. 1926. S. 102 ff.
Welzel: Kausalität und Handlung; in „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss." Bd. 51 S. 703 ff.

EINLEITUNG.

Das Kausalproblem im Rahmen der neueren Straftrechtsentwicklung.

Das Kausalitätsproblem hat im Strafrecht nur solange Bedeutung, wie die menschliche Handlung, welche die Achse einer jeden strafrechtlichen Norm bildet, nicht völlig im Tatbestande aufgegangen ist.

Jede Strafrechtsordnung, die sich auf Einzeltatbeständen aufbaut, ist darauf angewiesen, zwischen den Prinzipien der Gedankenfreiheit einerseits — nemo cogitationis poenam patitur — und einer unbeschränkten Erfolgshaftung auf der anderen Seite einen Ausgleich zu suchen. Ob sie dabei der Verwirklichung eines äußeren Erfolges ausschlaggebenden Wert beimessen oder zu einer Betonung des subjektiv-verbrecherischen Willens hinneigen soll, — diese Frage wirft zum geringeren Teil ein Problem rechtswissenschaftlicher Natur auf; sie ist vielmehr in das Gebiet der Rechtspolitik zu verweisen, die ihrerseits in weltanschaulichen Rücksichten ihre Wurzeln hat.

Die amtlichen und halbamtlichen Verlautbarungen [1]) sowie das Schrifttum [2]), von dem die neue Strafrechtsentwicklung in Deutschland getragen wird, streben einen Übergang vom Erfolgs-, Verletzungsstrafrecht zum Willens- bezw. Gefährdungsstrafrecht an, wobei gelegentlich jeder der letzen beiden Begriffe in mißverständlicher Weise gleichgesetzt werden. Damit rückt man in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Denkens den verbrecherischen Täterwillen und sucht von ihm aus die strafbaren Einzeltatbestände aufzubauen, ohne den Willen freilich als alleinige Haftungsquelle anzuerkennen oder auch nur anerkennen zu können. Da man trotz der Verschiebung des Ausgangspunktes nach der subjektiven Seite hin nicht beabsichtigt, ein „reines Gesinnungsstrafrecht" zu schaffen, sondern nur „die Verteidigungslinie des Staates um einige Grade vorzuverlegen" [3]) sucht, kann man auf die Berücksichtigung eines objektiven

1) z. B. Das kommende deutsche Strafrecht, Allg. T., Bericht über die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission, herausgeg. v. Dr. Franz Gürtner 1934. — Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers 1933.

2) Finger GerS Bd 104 Heft 5/6 und Bd. 105 Heft 1; Gürtner, Vortrag a. d. 11. Internat. Strafrechtskongreß; Klee i. Z. d. Akad. f. Dtsch. Recht, N.F. Bd. 1 Heft 4 S. 113 ff.; Lobe in DJZ 1934, 247 ff.; Nagler in Dtsch. Recht Jhg. 4 Heft 3 S. 52 ff.; Schaffstein in ZStrWiss. 53 Heft 6 S. 603 ff.

3) Gürtner, Vortrag S. 18.

Haftungssubstrats billig nicht verzichten. Darüber besteht keinerlei verschiedene Meinung. Die theoretischen Untersuchungen zu dieser Frage befassen sich infolgedessen auch weniger mit der prinzipiellen Bedeutung der äußeren Tatseite für den systematischen Verbrechensaufbau, als vielmehr mit dem qualitativen Umfang ihrer Ausgestaltung. Da mit ihr aber dem Kausalitätsproblem innerhalb der Strafrechtsordnung seine Grenzen gesetzt werden, folgt daraus, daß wir bei einer Neufassung des Strafrechts in dem gekennzeichneten Sinne nicht etwa a limine aller Kausalitätsproblematik enthoben werden; diese „crux der strafrechtlichen Rechtsprechung" erfährt höchstens an Umfang eine Minderung ihrer Bedeutung.

Die mit dem Übergang zum Gefährdungsstrafrecht bezweckte und als Vorteil bezeichnete Zurückdrängung des Kausalproblems für das Gebiet des Strafrechts läßt sich — auch nach Ansicht der ministeriellen Entwürde — nicht bei allen Tatbeständen gleichmäßig und uneingeschränkt durchführen. Man folgt hier dem an sich selbstverständlichen gesetzgeberischen Grundsatz, ein Prinzip nicht bis in alle Konsequenzen durchzuführen, wenn praktische Gesichtspunkte entgegenstehen [4]). So verzichtet man bei vorsätzlicher wie bei fahrlässiger Körperverletzung auf die Aufstellung eines Unternehmenstatbestandes, „weil hier die ersten Anfänge der Tat strafrechtlich nur schwer erfaßt werden können, ein Bedürfnis zu ihrer Bestrafung auch kaum besteht" [5]). Aber auch bei der Gesamtheit der anderen Fahrlässigkeitsdelikte läßt man es bei der bisherigen Aufstellung von Verletzungstatbeständen bewenden, da sich die reine Durchführung des Gefährdungsprinzips hier ebenfalls als untunlich erweist. Berücksichtigt man dabei weiter, daß die Kausalitätsgrundsätze, die heute für die Praxis der deutschen Strafgerichte maßgebend sind, vom Reichsgericht in überwiegender Zahl an Hand von Fahrlässigkeitsfällen entwickelt worden sind, so verliert der angestrebte Erfolg in seinen Umrissen an Schärfe. Einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Kausalproblem wird durch die neuere Strafrechtsentwicklung unter diesen Umständen keineswegs der Boden entzogen; ihre Ergebnisse drohen nicht etwa überflüssig zu werden.

Inwieweit schließlich, abgesehen von den Fahrlässigkeitsfällen und von der vorsätzlichen Körperverletzung, der Übergang zum Gefährdungsstrafrecht uns von den Kausalitätsschwierigkeiten zu befreien vermag, kann, selbst wenn man unter Abschwächung des erneut betonten Sühnegedankens für das Gebiet des Strafrechts dem Eintritt des verletzenden Erfolges nicht einmal eine im Strafrahmen sich ausdrückende erhöhte Bedeutung beimessen wollte, nur andeutungsweise im Verlauf der Untersuchungen auf Grund des heutigen Standes der Wissenschaft behandelt werden.

---

5) Denkschrift S. 123; Gürtner a.a.O.
4) Klee i. Z. d. Ak. f. Dtsch. Recht N.F. Bd. 1 Heft 4 S. 119.

1. Kapitel.

Das Wesen der Kausalität im Strafrecht und das Verhältnis zu anderen Disziplinen.

In systematischen Darstellungen des deutschen Strafrechts findet man in einer Vielzahl von Fällen im unmittelbaren Anschluß an die Erörterungen über den Handlungsbegriff Darlegungen, die sich mit dem Wesen der Kausalität als einem abstrakt strafrechtlichen Problem befassen. Das ist so sehr zu einer ständigen Gewohnheit geworden, daß die Verfasser meist eine Begründung dafür zu geben unterlassen, in welchem Zusammenhang sie überhaupt gehalten sind, über Kausalität zu sprechen.

Ausgangspunkt einer jeden Untersuchung dieser Art kann nach wie vor nur das Strafgesetzbuch selbst als wichtigste Rechtserkenntnisquelle sein[6]). Irgendein Paragraph des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs gibt uns unmittelbar keine Veranlassung, über Ursachenzusammenhang zu handeln; anders die einzelnen Straftatbestände des Besonderen Teils. Sie sind in ihrer Bedeutung teils klar umrissen, — z. B. wer einen Menschen tötet (§ 211), wer einen andern körperlich mißhandelt (§ 223), wer in Brand setzt ... (§ 306) — teils ist ihre Fassung weniger bestimmt — z. B. wer den Tod eines Menschen verursacht (§ 222), wer die Körperverletzung eines anderen verursacht (§ 230), wer einen Brand ... verursacht (§ 309) —. Trotz ihrer verschiedenartigen Fassung stellen diese Tatbestände übereinstimmend auf eine menschliche Handlung ab, die ihre Kennzeichnung durch einen äußeren Umstand, durch ein Ereignis in der Umwelt erfährt. Der Handlungsbegriff ist an einem als factum gekennzeichneten äußeren Umstand, einem Enderfolg ausgerichtet. Dieser ist von der Handlung nicht notwendig räumlich-zeitlich getrennt; er bezeichnet nur eine rechtliche Würdigung der Eigenschaften der Handlung[7]). Beide, Handlung und Erfolg, stehen in bestimmten Beziehungen, welche man Ursache und Wirkung nennt und auf die man herkömmlicherweise die Kategorie der Kausalität anzuwenden pflegt. Diese ist nicht etwa ein Begriffsmerkmal jeder Handlung, des Handlungsbegriffs an sich. Denn es gibt Handlungen, die keine Erfolge in der Umwelt hervorrufen, bei denen infolgedessen eine Kausalverknüpfung nicht auftritt, und äußere Veränderungen, die nicht auf menschliche Handlungen zurückzuführen sind. Verweisen uns aber die Beziehungen von Handlung und Erfolg auf die Kausallehre[8]), so ist es naheliegend, ihr Verhältnis zu dem aus der Philosophie bekannten Verursachungsbegriff zu klären.

Decken sich beide Begriffe? Sind sie verschiedene und selbständige Begriffe? Handelt es sich vielleicht um die Heranbringung einer philosophischen Kategorie an einen juristischen Begriff?

---

6) Gürtner Vortrag S. 15.

7) Vgl. von Hippel, Deutsches Strafrecht II 1930 S. 131.

8) Vgl. darüber hinaus noch die Formulierung der Tatbestände der §§ 222 — wer den Tod eines Menschen verursacht —, weiter 230, 309.

Nach dem höchstwahrschenlich auf die Untersuchungen von J. St. Mill in seinem „System der deduktiven und induktiven Logik" zurückgehenden philosophischen Kausalbegriff ist unter Ursache stets nur die Gesamtheit der Bedingungen eines Erfolges zu verstehen. Während nun die Philosophie unter den Bedingungen weder nach materiellen noch nach formellen Gesichtspunkten einen Unterschied setzt, ist die Blickrichtung für die juristische Betrachtung eine andere. Sie interessiert nur ein bestimmtes einzelnes Beziehungsverhältnis, bei dem es sich überdies immer um den Wirkungszusammenhang mit einer menschlichen Handlung handelt. Sie befaßt sich nicht mit Kausalität im allgemeinen, sondern mit Kausalzusammenhang. Es ist für strafrechtliche Untersuchungen allein von Wichtigkeit, einen Umstand, der sich mit anderen zu der Ursache vereinigt hat, aus dem Kreise der Bedingungen herauszuheben und in seiner kausalen Beziehung zu einem eingetretenen Erfolg gesondert zu betrachten. Wir suchen nicht die Ursache eines Ereignisses, sondern prüfen die Ursächlichkeit eines Umstandes, den Bedingungscharakter einer menschlichen Handlung für einen eingetretenen Erfolg.

Diese Verschiedenartigkeit scheint zu dem Ergebnis zu führen, daß es sich bei der Kausalfrage innerhalb der Rechtsordnung um ein rein juristisches Problem handele. Diesen Standpunkt vertritt denn u. a. Beling [9]), soweit seine Lehre überhaupt die Anerkennung eines Verursachungsproblems im Strafrecht enthält. Jede Kausalität innerhalb der Strafrechtsordnung könne, so betont Beling, nur eine juristisch-tatbestandliche sein. Man dürfe jedweden Untersuchungen in diesem Zusammenhang nicht einen aprioristisch-allgemeingültigen Ursachbegriff unterschieben und die Rechtsordnung mit ihren Erfordernissen diesem untertänig machen. Die richtige Methode zur Erfassung des Kausalbegriffs im Strafrecht könne nur ein „induktives" Feststellungsverfahren sein. Ausschlaggebend für die Erkenntnis jedes juritischen Begriffes sei stets der „funktionelle Rahmen", in dem der Begriff auftaucht und verwendet wird. Das seien hier die gesetzlichen Einzeltatbestände [10]). Ein Ursachproblem und seinen Inhalt brauchten wir daher nicht erst zu suchen, es falle uns mühelos als „schon mit den Tatbeständen beantwortet in die Hände" [11]). Der Ausgangspunkt der Belingschen Lehre deckt sich durchaus mit der hier vertretenen Auffassung. Auch wir begannen unsere Erörterungen bei den Tatbeständen des Reichsstrafgesetzbuches. Das ist die dogmatisch einzig gesicherte Grundlage. Bestritten werden muß nur die sich daran knüpfende These Belings, das Kausalproblem falle uns mit den Tatbeständen als beantwortet in die Hände. Eine gewisse Zahl praktischer Lebensfälle mag im Hinblick auf ihren Geschehenszusammenhang leicht, gleichsam auf den ersten Blick zu lösen sein. Häufig ist aber die tatsächliche Konstel-

9) Beling in GerS Bd. 101 Heft 1 S. 1 ff.
10) Beling a.a.O. S. 5.
11) Beling a.a.O. S. 9.

lation so verwickelt, daß es einen guten Grund hat, nach dem Wirkungszusammenhang vorangegangener Umstände mit einem eingetretenen Erfolg zu fragen. Diese Schwierigkeiten werden durch die Lehre Belings jedoch negiert. Seine Behandlung des strafrechtlichen Verursachungsproblems wird daher von Engisch [12]) treffend mit dem Bemerken kritisiert, „es werde durch Belings Lehre nur ein engerer Rahmen gepflanzt, innerhalb dessen uns nach wie vor das eigentliche Kausalproblem beunruhigt". — Auch Mannheim [13]) behandelt den Kausalbegriff als eine im wesentlichen positivrechtliche Aufgabe und hält es für erforderlich, ihn den jeweiligen Bedürfnissen der Rechtsanwendung anzupassen. Ihn veranlassen zu dieser Stellungnahme aber nicht etwa Rücksichten auf eine konsequente Kausalbetrachtung. Er wird vielmehr — wie im übrigen m. E. auch Beling — von Erwägungen geleitet, die über die Prüfung des Ursachenzusammenhangs hinaus in das Gebiet der Haftungsabgrenzung weisen. Mit dieser Frage haben wir es aber vorläufig nicht zu tun.

Die unterschiedliche Betrachtungsweise der Kausalität in Philosophie und Rechtswissenschaft zwingt denn in Wahrheit auch gar nicht zu der Alternative: philosophischer oder Rechtsbegriff. Denn da, wie wir feststellten, das Wesen der Kausalität in der Beziehung von Ursache und Wirkung liegt, ist auf jeden Fall die Denkform, der wir uns zu ihrer Erfassung zu bedienen haben, trotz der Verschiedenartigkeit der Blickrichtung hier wie da dieselbe. Kausalverknüpfungen vorzunehmen ist eine elementare, vielleicht sogar die primärste Gedankenarbeit, mit der wir die Zusammenhänge der äußeren Welt zu erfassen trachten. Der Kausalbegriff ist nach der Formulierung von Mezger [14]) „eine kategoriale Form unseres Erkennens, ein ursprünglich aprioristisches Mittel unseres Denkens", das weiter „zwar nicht aus der Erfahrung gewonnen, aber an die Erfahrung herangebracht wird, um diese denkend zu beherrschen". Es handelt sich hierbei also nicht um spezifisch-juristische Probleme, wir haben es vielmehr mit Fragen der Logik zu tun. Der Kausalbegriff kann keinen Anspruch darauf erheben, das Wesen der Wirksamkeit selbst zu erklären. Die Kausalität stellt nicht etwa eine reale Kraft dar, die den Dingen innewohnt im Sinne eines Bewirkens, sondern ihre Feststellung oder Leugnung ist ein logisch-erkenntnistheoretisches Notwendigkeitsurteil über die Verbindung zweier Gegebenheiten [15]).

Das würde freilich nicht ausschließen, daß die Kausalität trotzdem ein gegenständliches Gesetz wäre. Dafür ließen sich auch wichtige Momente anführen. Vor allem spräche für diese Auffassung die Tatsache, daß jede rein psychologische Kausalbetrachtung unumgänglich in einen circulus vitiosus ausläuft; denn soweit sie die Ur-

12) Engisch, Beiträge zur Strafrechtswissenschaft N F. Heft 1 S. 40.
13) Mannheim, Abh. a. d. Berliner Jur. Fak. S. 37.
14) Mezger, Strafrecht S. 111.
15) Vgl. auch Liszt-Schmidt Lehrb. S. 157, 161.

sachenverknüpfung als ein Produkt des menschlichen Geistes ansieht, führt sie unsere kausalen Verknüpfungsakte auf die Beschaffenheit unseres Verstandes zurück, erklärt sie also wiederum kausal. Mag jedoch die Kausalität eine „subjektive Verknüpfungsweise unseres Erkenntnisapparates" sein, die wir auf die Gegenstände anwenden, weil wir sie nicht anders erkennen können, oder mag sie ein gegenständliches Gesetz sein, dem die Dinge unterworfen sind, auch wenn wir nicht existierten [16]), — im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung ist für die Behandlung dieser Frage kein Raum, weil sie auf metajuristischem Gebiet liegt. Unmittelbare Folgen für die Stellungnahme zum strafrechtlichen Verursachungsproblem ergeben sich aus ihrer Beantwortung, soweit es auf diese „Frage" überhaupt eine „Antwort" gibt, nicht.

Ob wir den Ursachenzusamenhang also zu erkennen, oder ob wir einen Naturkausalismus festzustellen trachten, — die Schwierigkeiten, die bei dem Versuch seines Nachweises auftreten können, werden durch diese Entscheidung nicht behoben. Die Tätigkeit unserer Sinnesorgane beschränkt sich auf die Wahrnehmung der zeitlichen Aufeinanderfolge zweier oder mehrerer Gegebenheiten, deren ursächlicher Zusammenhang uns interessiert. Alles weitere hängt von der Erkenntnisfähigkeit des menschlichen Verstandes ab, ist unsere Zutat. Daraus erklärt sich, daß die Kausalitätsbetrachtung zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedenen Gesetzen unterworfen war und insoweit sich in steter Abhängigkeit von der allgemein-kulturellen Entwicklung eines Volkes befindet. Wir wissen, daß primitive Völker gelegentlich Krieg und andere Unglücksfälle als die sie treffende Rache einer gekränkten Gottheit ansahen und den Unwillen des Gottes auf den kultischen Verstoß eines ihrer Angehörigen zurückführten. Sie pflegten dann gegen den Täter mit Strafmitteln vorzugehen, weniger, um die Verfehlung als solche zu ahnden, sondern weil sie in dieser die zu beseitigende Ursache ihres Unglücks erblickten.

Aber auch jede zivilisierte Strafrechtspflege wird von dem Kausalproblem vor ständig neue Aufgaben und Erkenntnisse gestellt, da die fortschreitende Entwicklung von Wissenschaft und Technik in dieser Frage ebenso wie auf allen anderen Wissensgebieten Ergebnisse zeitigt, die von bisherigen Auffassungen abweichen. Die Erfahrung lehrt uns, daß Erfindungen selbst epochaler Art häufig auf einer neuen Kombination nur weniger physikalischer, naturwissenschaftlicher Grundgesetze beruhen, deren Erkenntnis für den Entdecker ein Spezialwissen darstellt, das ihn, wenn er es mißbrauchen wollte, wegen seiner Singularität dem Arm einer strafrichterlichen Justiz entziehen müßte. Ein Stromstoß, ausgelöst von verbrecherischer Hand, ist heute in der Lage, in entsprechender Verwendung Folgen jedweden Ausmaßes zu bewirken, die vor Nutzbarmachung

16) Welzel, ZStrWiss. Bd. 51 S. 705.

der Elektrizität durch den Menschen als Zufall, nicht aber als Produkt eines menschlichen Willens gewertet worden wären. Und schließlich wäre es Vermessenheit zu leugnen, daß es Verbindungen, Konstellationen und Zusammenhänge gibt, deren kausalen Charakter der menschliche Geist erst in der Zukunft festzustellen imstande sein wird, die wir vorläufig als Zufall betrachten müssen.

Aus alledem folgt, daß die Kausalität als eine Kategorie anzusprechen ist, bei der Logik und Empirie in gewisser Weise einander durchdringen und in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Wir können zusammenfassend feststellen, daß die Bejahung oder Leugnung des Kausalzusammenhanges ein logisches Notwendigkeitsurteil darstellt, das sich auf das gesamte, jeweils vorhandene Erfahrungswissen gründet.

Mit dieser Feststellung ist gleichzeitig die unrichtige Betrachtungsweise gekennzeichnet, der sich die sog. individualisierenden Kausaltätstheorien bedienen. Sie machen übereinstimmend den Versuch, den individuellen Tatbeitrag einzelner Personen für einen eingetretenen Erfolg abzuwägen und einer Wertbetrachtung zu unterziehen. Ihre Methode läuft, juristisch gesehen, in eine petitio principii aus. Denn indem ihre Vertreter an Beispielen aus dem Rechtsleben die Richtigkeit der von ihnen aufgestellten Regeln und Gesetze aufzuzeigen suchen, folgern sie deren Verbindlichkeit aus der billigen Entscheidung einzelner zum Beweise angeführter Fälle, in die sie unbewußt schon die rechtliche Regelung hineingelegt haben, anstatt für das Gebiet der Kausalität die Entscheidung einem Gesetz zu entnehmen, das seine existentielle Berechtigung an Maßstäben zu erweisen hätte, die sich nicht gerade aus der Billigkeit der Ergebnisse herleiten dürften. Aus denselben Gründen entfällt aber auch die Theorie von der adaequaten Verursachung. Denn sie sucht ebenfalls nicht unter logischen Gesichtspunkten den Kausalzusammenhang zu erkennen, sondern berechnet Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, mit denen Ereignisse sich aus bestimmten Umständen entwickeln. Mit ihrer Hilfe soll man untersuchen, ob der Zusammenhang eines menschlichen Verhaltens mit einem eingetretenen Erfolge ein zu verallgemeinernder oder eine Eigentümlichkeit des vorliegenden Falles ist. Sie verkennt damit Wesen und Bedeutung der Kausalität im Strafrecht an sich und ihre Beziehung zu den später zu behandelnden Fragen der Haftung. Dahingestellt sei vorläufig, ob die Adaequanztheorie insofern Bedeutung hat, als das von ihren Vertretern erarbeitete Gedankengut an anderer Stelle des Systems eine teilweise Verwendung finden kann; als Kausalitätstheorie ist sie jedenfalls unverwertbar.

2. Kapitel.

Die Methode der Feststellung des Ursachenzusammenhangs im Einzelfalle.

Damit ist der Weg freigemacht für die Untersuchung, auf welche Art und Weise wir den Ursachenzusammenhang im Einzelfalle erkennen können. Dem Charakter des Kausalbegriffs entsprechend muß es sich, wie wir feststellten, um die Aufsuchung einer bestimmten Beziehung zwischen einem äußeren Umstand, einer von einem menschlichen Willen getragenen Handlung und seiner Wirkung, einem in der Umwelt eingetretenen Erfolg handeln. Diese Beziehung ist hergestellt, wenn der Umstand eine Bedingung des Enderfolges, wenn er condicio sine qua non desselben ist. Das ist nach der u. a. vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung gebilligten und vertretenen Fassung immer dann der Fall, wenn die auf ihre Ursächlichkeit hin zu prüfende Handlung einen Umstand darstellt, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich mit ihm der Erfolg entfiele. Um diese Feststellung treffen zu können, müssen wir demnach das tatsächlich verwirklichte Geschehen neu betrachten unter Zuhilfenahme der Fiktion, der auf seinen Bedingungscharakter hin zu untersuchende Umstand sei nicht vorhanden gewesen. Auf diese Weise erfahren wir etwas über die Abhängigkeit des strafrechtlich interessierenden Erfolges von jenem Umstand. Die Betrachtungsweise ist also, von dem verbotenen Enderfolg aus gesehen, rückwärts gerichtet, retrospektiv. Aus diesem Grunde schon ist die Annahme der Möglichkeit einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges im Sinne eines einmal vorhanden gewesenen, aber bei Eintritt des Erfolges wieder aufgehobenen Wirkungszusammenhanges logischer Nonsens. Die in logischen Rücksichten wurzelnde Notwendigkeit, das Kausalitätsurteil in retrospektiver Feststellung zu treffen, hat weiter zur Folge, daß es den Begriff einer „neuen Ursachenreihe“ [17]) oder „kausaler Zwischenglieder“ [18]) nicht geben kann, daß man keinen Unterschied zwischen „entscheidenden“ und nur „befördernden“ Bedingungen machen darf [19]) und daß es schließlich gleichgültig sein muß, ob eine Handlung mittelbar oder unmittelbar, hauptsächlich oder nebensächlich, ob allein oder zusammen mit anderen Tatsachen zum Erfolge mitgewirkt hat, und ob diese anderen Tatsachen in menschlichem Tun oder in anderem Geschehen bestanden haben [20]). Alle derartigen Wendungen, von denen sich auch das Reichsgericht trotz betont logischer Kausalbetrachtung nicht freihält [21]), legen stets den Verdacht nahe, daß bewußt oder unbewußt andere Erwägungen als das Streben nach reiner Erkenntnis des Ur-

17) Liszt-Schmidt, Lehrb. S. 159; Olshausen Komm. zu § 222 Ziff. 2.
18) Engisch in Beitr. z. StrafrWiss. N. F. Heft 1 S. 16.
19) Vgl. Mezger Strafrecht S. 116.
20) Vgl. Schneidewin „Die Rechtspr. i. Strafsachen S. 272.
21) Vgl. statt vieler RGSt. 5, 203; 15, 151; 34, 91; 56, 348. JW 1920, 922; 1930, 1597; 1930, 2875; 1930, 2962.

sachenzusammenhanges bei ihrem Gebrauche mitgespielt haben. Diese Ausdrücke enthalten wertende Urteile, sind Bezogenheiten ex ante, nicht Feststellungen ex post und werden, da sie überdies entbehrlich sind, zweckmäßigerweise aus dem juristischen Sprachgebrauch gestrichen. Damit vermeidet man die Gefahr einer Begriffstrübung, die nicht nur die Erkenntnis der Kausalität selbst, sondern auch ihrer Bedeutung innerhalb der Rechtsordnung grundlos erschwert.

Derselben Grundsätze, die zur Feststellung der Kausalität des aktiven Tuns verwendet werden, bedient sich das Reichsgericht und die Wissenschaft zum überwiegenden Teil auch zur Prüfung der Ursächlichkeit von Unterlassungen, indem man in entsprechender Abänderung der Formel der condicio sine qua non die Frage so formuliert: kann die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden, ohne daß zugleich der Erfolg wegfällt. Es bleibe dahingestellt, ob es richtig oder unrichtig ist, von einer Kausalität der Unterlassung zu sprechen. Trotz des Umfanges der hierüber erschienenen Literatur ist dieses Problem keineswegs geklärt. Zweifel an der Möglichkeit, die Unterlassung Kausalitätsgesichtspunkten zu unterstellen, bestehen nicht etwa deshalb, weil sie ein nihil gegenüber dem factum des aktiven Handelns darstellt. Denn da die Kausalität ihrem Begriffe nach ein logisches Notwendigkeitsurteil darstellt und nicht eine irgendwie geartete Kraft, sind wir nicht gehindert, die gleichen Grundsätze, die wir für die Feststellung der Ursächlichkeit aktiven Tuns gefunden haben, auch auf ein tatsächliches „Nichts" anzuwenden. Bedenken bestehen vielmehr in der Richtung, ob die Unterlassung als Erfüllung eines Tatbestandes durch passives Verhalten ihre Bedeutsamkeit innerhalb der Strafrechtsordnung nicht gerade dem Umstand entnimmt, daß der Täter nicht kausal wurde, wo er kausal werden sollte[22]). Man spräche deshalb vielleicht besser von rechtlichen Relevanz von Unterlassungen. Da wir aber die Möglichkeit der Kausalität von Unterlassungen bejaht oder verneint, der Zuhilfenahme einer erwarteten Handlung und der Vorstellung dessen, was ihr zufolge geschehen oder unterblieben wäre, so und so bedürfen, ist eine Stellungnahme zu diesem sich auf das Gebiet des Dogmatischen beschränkende Problem müßig; praktische Konsequenzen sind davon nicht zu erwarten.

Die logischen Erwägungen, die im Einzelfall zur Bejahung oder Verneinung des Ursachenzusammenhanges führen, scheinen größere Denkprobleme nicht aufzugeben. Die Kausalfeststellung ist, wie schon hervorgehoben, in der Hauptzahl der praktischen Fälle unschwer zu treffen. Das liegt daran, daß gewisse äußere Konstellationen auf Grund der allgemein-menschlichen Erfahrung gleichsam zwingend Gedankenassoziationen im Gefolge haben, die einen Zweifel daran, daß ein Zusammenhang so und nicht anders war, nicht aufkommen lassen. Eine Minderzahl von Fällen lehrt jedoch, daß der äußere

22) Vgl. hierzu den Standpunkt Dohnas in ZStrWiss. 1, 611 ff.; 52, 100 ff.

Anschein gelegentlich in falsche Bahnen lenkt und die Formel der condicio sine qua non einer Ergänzung bedarf. Einem Angeklagten wird beispielsweise zur Last gelegt, die Hergabe eines Darlehens durch ein Heiratsversprechen von einem Mädchen erschwindelt zu haben, während er sich in Wahrheit niemals mit der Absicht getragen habe, eine Ehe mit diesem Mädchen einzugehen. Mancher Richter wird bei Feststellung dieses Sachverhaltes in objektiver und subjektiver Hinsicht bereit sein, den Angeklagten wegen vollendeten Betruges zu verurteilen. Trotzdem fehlt in der logischen Beweiskette ein wichtiges, die Kausalfeststellung betreffendes Glied, das mit Notwendigkeit einer weiteren Erörterung bedarf und durch folgende Frage geklärt werden muß: hätte das Mädchen dem Angeklagten das Darlehn nicht gegeben, wenn es zur Zeit der Hergabe des Geldes gewußt hätte, daß der Täter es nicht zu heiraten beabsichtigt. Es besteht nämlich die Möglichkeit, daß die als Zeugin vernommene „Betrogene" auf diese Frage hin bekundet: ich hätte dem Angeklagten das gewünschte Darlehn auch so gegeben, in der Hoffnung, ihn vielleicht durch die Hingabe des Geldes zu gewinnen. Dann wäre der nach § 263 StGB erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Täuschungshandlung und einem Vermögensschaden zu verneinen. Das Beispiel zeigt, daß wir die zur Erkenntnis des Ursachenzusammenhangs aufzuwerfende Frage, kann ein Umstand hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt, mit Bestimmtheit erst nach Beantwortung der negativen Unterfrage entscheiden können, wäre der Erfolg ohne den der Prüfung unterliegenden Umstand nicht auch eingetreten. Denn in einem solchen Falle könnte dieser Umstand hinweggedacht werden, ohne daß sich an dem Eintritt des Erfolges etwas änderte. Die entsprechende, für die Feststellung der „Kausalität" von Unterlassungen zu treffende Unterfrage müßte lauten: wäre der Erfolg auch bei Vornahme der unterlassenen Handlung eingetreten. Diese Unterfragen haben nicht etwa selbständigen Charakter in dem Sinne, daß sie den durch die Oberfrage bejahten Ursachenzusammenhang wieder verneinen, sondern ihre Beantwortung ist erkenntnistheoretische Voraussetzung einer nur einmalig und einheitlich möglichen Kausalfeststellung.

Unter diesem Gesichtspunkt ist folgender in der Entscheidung Bd. 22 S. 325 vom Reichsgericht eingenommener Standpunkt nicht zu billigen: „ ... die Strafbarkeit eines herbeigeführten Erfolges wird dadurch in ihrer Entstehung nicht verhindert, daß derselbe auch dann eingetreten sein würde, wenn die eigene zur Herbeiführung desselben geäußerte Tätigkeit unterblieben wäre, ...". Gegen die hier entwickelten Grundsätze verstößt das Reichsgericht aber auch in neueren Entscheidungen; vergl. z. B. das in der Juristischen Wochenschrift 1932 S. 413 veröffentlichte Urteil, in dem sich auf die in der Vorinstanz geäußerten Bedenken hin, es habe sich nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellen lassen, ob ohne den fraglichen Umstand der Erfolg ausgeblieben wäre, folgende stereotype, in ähnlich gelagerten Fällen stets wiederkehrende Be-

gründung findet: „Liegt aber der Nachweis des Kausalzusammenhanges vor, so genügt zu seiner Verneinung nicht schon die bloße schwer oder gar nicht zu berechnende Möglichkeit einer Ursache, welche die gleiche Wirkung hätte haben können, wenn jene tatsächlich wirksam gewordene Bedingung nicht vorhanden gewesen wäre. Nur wenn die Gewißheit oder eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür vorläge, daß das schädigende Ereignis auch ... eingetreten sein würde, wenn das schuldhafte Verhalten nicht vorausgegangen wäre, so würde damit der Beweis geliefert sein, daß dieses Verhalten jenen Erfolg nicht verursacht habe“ [23]).

Zunächst zu der Begründung an sich; das Reichsgericht verkennt m. E., daß es sich gar nicht um die Möglichkeit einer Ursache, die die gleiche Wirkung hätte haben können, sondern darum handelt, ob diese andere Ursache rebus sic stantibus nicht die eingetretene Wirkung von sich aus hervorgerufen hat, mithin der spätere Umstand für den Erfolg keinen Bedingungscharakter aufweist. Noch in der Entscheidung Bd. 15 S. 151 wurde mit aller wünschenswerten Klarheit auseinandergesetzt: es liegt „in dem Begriff des Verursachens ..., daß eine Handlung dann nicht als kausal wirkend angesehen werden kann, wenn der konkrete Erfolg auch ohne dieselbe eingetreten wäre. Ist dies der Fall, so hat eben die Handlung nicht eine der verursachenden Bedingungen gesetzt, sondern der Erfolg ist auf eine andere Ursache als die Handlung zurückzuführen“. Hier, in der Entscheidung JW 1932, 412, läßt das Reichsgericht diese Erkenntnis außer Betracht, denn es nimmt die zu beweisende Ursächlichkeit des fraglichen Umstandes zum bewiesenen Ausgangspunkt, als wenn Einzelumstand und eingetretener Enderfolg aus dem tatsächlichen Geschehenszusammenhang herausgelöst und in dieser Isoliertheit einer Kausalbetrachtung unterworfen werden könnten. Ob „jene tatsächlich wirksam gewordene Bedingung“ wirklich Bedingung, d. h. ursächlich für den Erfolg war, kann nach den Gesetzen der Logik erst dann als mit Sicherheit beantwortet gelten, wenn man die Überzeugung gewonnen hat, der Erfolg wäre trotz jenes Umstandes nicht auch eingetreten. „Liegt der Nachweis des Kausalzusammenhanges vor, ...“ beginnen die oben zitierten Sätze der Reichsgerichtsentscheidung; aber ob Ursachenzusammenhang zwischen jenem Umstand und dem vorliegenden Schlußerfolg bejaht werden soll, ist gerade das Thema der Fragestellung und hat zur essentiellen Voraussetzung die gedankliche Ausräumung anderer Möglichkeiten, denen zufolge der Erfolg ohne Rücksicht auf den fraglichen Umstand in Erscheinung getreten wäre.

Das will das Reichsgericht aber nur berücksichtigen, wenn dafür eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorliegt. Es läßt sich in diesen Fällen von dem äußeren Schein der Ursächlichkeit eines Umstandes auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung und der

23) vgl. weiter RG in JW 1930/2962; 1930/2964; RGSt. 63, 211; Olshausen zu § 222 Anm. 2.

aus ihr gewonnenen Regeln derart bestricken, daß es das Bestehen anderer Möglichkeiten zugunsten des Angeklagten überhaupt nur dann in Erwägung zieht, wenn seine Voraussetzungen als erwiesen anzusehen sind. Da, wie wir feststellten, der Kausalzusammenhang eine nur einmalig und einheitlich zu treffende logische Feststellung ist, kann es in dieser Form keine, wie das Reichsgericht durch seine Stellungnahme dokumentert, prima-facie-Ursächlichkeit von Umständen geben. Die Annahme der Möglichkeit, einen einmal bejahten Ursachenzusammenhang auf Grund anderer Feststellungen wieder verneinen zu können, ist dem Wesen der Kausalität zuwiderlaufend, ja begriffswidrig.

Aber nicht nur obige, vom Reichsgericht gegebene Begründung ist in sich unschlüssig, sondern auch ihre Anwendung auf den seiner Entscheidung unterliegenden Fall widerspricht den hier erörterten Grundsätzen. Das Untergericht hatte sich nicht davon überzeugen können, daß ohne die „Bedingung" der Erfolg nicht eingetreten wäre. Dabei handelt es sich um die Aufstellung der Grundbeziehung, die erforderlich ist, um entscheiden zu können, ob ein Umstand hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt oder nicht. Selbst die Aufstellung dieser Grundbeziehung verwirft das Reichsgericht als rechtsirrig, und läßt eine Verneinung des Ursachenzusammenhangs nur bei dem positiven Nachweis zu, daß ohne den Umstand der gleiche Erfolg auch eingetreten wäre. Das Untergericht durfte danach den Kausalzusammenhang nicht wegen des Fehlens der hohen Wahrscheinlichkeit seines Vorhandenseins scheinlichkeit seines Fehlens verneinen dürfen. Das Reichsgericht sieht auf Grund seiner m. E. unrichtigen Deduktion in diesen Fällen den Ursachenzusammenhang als prinzipiell einmal vorhanden an, wenn die getroffenen Feststellungen ergeben:

Umstand ... Erfolg
kein Umstand ... kein Erfolg

der Nachweis wird den Untergerichten grundsätzlich abgeschnitten und der Fall

kein Umstand ... auch Erfolg

wird nur berücksichtigt, wenn für sein Vorliegen Gewißheit oder eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Das Reichsgericht läßt zur Verneinung des Kausalzusammenhangs also nur einen Nachweis zu, nämlich den, daß der Erfolg ohne den auf seine Ursächlichkeit zu prüfenden Umstand höchstwahrscheinlich auch eingetreten wäre und kleidet diese Möglichkeit der Verneinung des Kausalzusammenhangs gleichsam in die Form einer Einwendung, mit deren „Beweislast" es den Angeklagten beschwert, während umgekehrt das Nichtvorhandensein der gekennzeichneten Möglichkeiten gerade ein Glied in der Kette der gegen den Angeklagten zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu erbringenden Beweise darstellt.

Da die Aufnahme einer prima-facie-Kausalität, wie wir sahen, begrifflich ein Unding ist, und das Reichsgericht weder die begründete Möglichkeit, daß ohne den interessierenden Umstand der Erfolg auch eingetreten wäre, noch das Fehlen der an Sicherheit grenzenden

Wahrscheinlichkeit, daß ohne jene Ursache der Erfolg weggefallen wäre, zur Ausschließung des Ursächlichkeitsnachweises genügen läßt, ergibt sich daraus nach meiner Ansicht ein Verstoß gegen den vornehmsten strafrechtlichen Grundsatz: in dubio pro reo. Denn hier wirkt sich die Zweifelhaftigkeit einer Situation zuungunsten des Angeklagten auf dem nicht gerade schmalen Spielraum aus, der einmal von dem Begriff der begründeten Möglichkeit bis zu der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit reicht, und in dem anderen Falle sich aus dem Unterschied ergibt, der zwischen dem Fehlen der Überzeugung von Kausalzusammenhang und der Überzeugung von seinem Fehlen besteht.

Für die Bejahung der Kausalität einer Unterlassung stellt das Reichsgericht andere Anforderungen und verlangt zu ihrer Feststellung richtigerweise den positiven Nachweis, daß die gebotene Handlung — die Kehrseite der Unterlassung — mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit den Eintritt des Erfolges abgewendet hätte. Hier genügt also die begründete Möglichkeit, daß die gebotene Handlung den Erfolg nicht hätte ablenken können, zur Verneinung des Ursachenzusammenhangs.

Man wende nicht ein, die hier verlangten Erfordernisse des Kausalbeweises würden der verbrecherischen Wirklichkeit nicht gerecht, insbesondere unter Berücksichtigung des nicht umgehbaren Rechtsgrundsatzes: negativa non sunt probanda. Es bedarf keiner Erwähnung, daß zum Nachweis dessen, was ohne den fraglichen Umstand geschehen wäre, nie Gewißheit im mathematischen Sinne, sondern nur eine an Gewißheit grenzende hohe Wahrscheinlichkeit verlangt werden kann. Es ist in die pflichtgemäß gebildete Überzeugung des Richters gestellt, wann er nach Abwägung des Für und Wider einen Geschehenszusammenhang für aufgeklärt und demgemäß die Kausalität als nachgewiesen erachtet, wann nicht (§ 261 StPO)[24]). Es ist selbstverständlich dem Reichsgericht auch unbenommen, hinsichtlich der Intensität der zu erbringenden Einzelnachweise Regeln aufzustellen. Diese müssen aber notwendigerweise von einer dogmatich gesicherten Basis ausgehen, auf der die richterliche Überzeugung dem Begriff der Kausalität entsprechend sich aufzubauen hat. Der Gegenstand, auf den die Beurteilung sich zu erstrekken hat, muß unter allen Umständen eindeutig und fest bestimmt sein. Um dieses Substrat jedoch dreht sich die ganze Auseinandersetzung. Es handelt sich nicht etwa um reine Beweisfragen, die zur Disposition des obersten Gerichtshofs stehen. Eine solche Annahme wird schon dadurch widerlegt, daß das Reichsgericht in seinen, diese Fälle angehenden Entscheidungen stets selber betont, die Strafkammer stelle zu starke Anforderungen an den Begriff, nicht also an den Nachweis des Ursachenzusammenhangs (z. B. JW 1932, 411).

Wir können die bisherigen Erörterungen über die Methode der Feststellung des Kausalzusammenhanges dahin zusammenfassen, daß

24) Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungen RGSt. 6, 146; JW 1929, 2749.

die Erkenntnis der Ursächlichkeit eines Umstandes nur aus einer doppelten Vergleichung gewonnen werden kann, nämlich dessen, was geschehen ist, mit dem, was ohne den fraglichen Umstand nicht, bezw. was mit ihm auch geschehen wäre. Wir haben zu prüfen, ob der Enderfolg eine Funktion des auf seine Ursächlichkeit hin zu untersuchenden Umstandes ist, indem wir negativ gewendet fragen, ob dieser Erfolg ohne den Umstand höchstwahrscheinlich nicht, und positiv gewendet, mit ihm etwa auch eingetreten wäre. Insoweit als wir uns unumgänglich der Hypothese, was geschehen wäre, wenn der Umstand nicht vorhanden gewesen wäre, bedienen müssen, kommen wir um die Zuhilfenahme einer Fiktion nicht herum. Da die Feststellung des Ursachenzusammenhangs nur durch die Gegenüberstellung der aufgezeigten verschiedenen Beziehungsmöglichkeiten gewonnen werden kann, folgt daraus, daß die Kausalität in ihrem innersten Kern an den Begriff der Relation gekettet ist. Allein dieses Ergebnis und dieser zur Erkenntnis des Ursachenzusammenhanges gewiesene Weg steht in Übereinstimmung mit dem oben S. 7 gekennzeichneten Wesen der Kausalität als einem auf dem menschlichen Erfahrungswissen basierenden, logischen Notwendigkeitsurteil.

Die zur Erkenntnis des Ursachenzusammenhangs aufzustellende Hypothese, wäre der Erfolg auch eingetreten, wenn die „Bedingung" nicht voraufgegangen wäre, läßt sich nicht immer eindeutig bestimmen. Wenn wir den Erfolg, z. B. Tod eines Menschen, in seiner Abhängigkeit von einem zeitlich früheren Umstand prüfen, so dürfen wir diesen Erfolg, den Tod des Menschen, nicht als abstraktes Ereignis betrachten, sondern müssen ihn in seiner konkreten Gestaltung innerhalb des gegebenen Tatbestandes hinnehmen. Anderenfalls kämen wir notwendigerweise zu einer steten Leugnung des Kausalzusammenhangs bezw. zu einer Verwerfung der Formel der condicio sine qua non. Denn einmal wäre der betreffende Mensch ohne das Ereignis, das auf seine Ursächlichkeit hin untersucht werden soll, dem natürlichen Verlauf der Dinge gemäß doch gestorben. Die Prüfung darf sich daher nicht auf die Frage beschränken, wäre dieser Mensch ohne jenen Umstand auch gestorben, sondern letztere muß mindestens dahin ergänzt werden: wäre der Erfolg in dem gleichen Zeitpunkt ohne jenen Umstand auch eingetreten? Daraus folgt, daß in Fällen der Euthanasie die Verabreichung von Gift, selbst wenn sie das Leben des Patienten um noch so geringe Zeit verkürzt, kausal für den Tod des Kranken ist. Denn dieser wäre ohne jene Bedingung in dem tatsächlich eingetretenen Zeitpunkt nicht erfolgt. Wollte man hier eine geringe Zeitspanne für bedeutungslos erklären und der Tatsache den Ausschlag geben, daß der Patient ja auch ohne den Eingriff an seiner Krankheit den Tod gefunden hätte, so wäre das eine Anwendung von Billigkeitserwägungen am unrichtigen Platze, und widersprüche der an sich mechanistischen Natur des Kausalbegriffes. Welche Zeitspanne sollte im übrigen gering sein? Minuten, Stunden, Tage? Für eine Grenzzie-

hung fehlen der Vielfältigkeit der Möglichkeiten entsprechend jegliche Anhaltspunkte.

Vom Standpunkt des Reichsgerichts aus ist daher die in der Höchstrichterlichen Rechtsprechung 1930 unter Nr. 2034 veröffentlichte Entscheidung nicht zu billigen. Ihr lag kurz folgender Tatbestand zugrunde. Der Förster eines abgelegenen Reviers hatte rechtmäßigerweise einen Wilddieb angeschossen und schwer verwundet. Der Verletzte starb nach einigen Stunden an den Folgen des Schusses. Die Anklagebehörde vertrat den Standpunkt, der Förster habe sich einer strafbaren Handlung dadurch schuldig gemacht, daß er es unterließ, die Wunden des Angeschossenen zu verbinden, und rügte mit der Revision gegenüber dem freisprechenden Urteil des Schwurgerichts, es sei nicht hinreichend erörtert, ob das Verbinden der Wunde nicht wenigstens das Ableben des Verletzten hinausgeschoben haben würde. Das Reichsgericht maß dem jedoch keine Bedeutung bei und deckte den Standpunkt des Schwurgerichts vor allem deshalb, weil der Wilddieb auch bei Vornahme der unterlassenen Handlung auf jeden Fall vor der Ankunft des Arztes gestorben wäre. — Die Bezugnahme auf den möglichen Ankunftstermin des Arztes ist durchaus willkürlich und für die Frage der Todesverursachung ohne Bedeutung. Solange das Reichsgericht die Unterlassung unter kausalen Gesichtspunkten betrachtet und bei dem Versuch ihres Nachweises die gleichen Grundsätze, wie bei der Prüfung der Ursächlichkeit aktiven Tuns anwendet, ist dieses Urteil nicht zu rechtfertigen, ohne in Widerspruch zu vielen anderen Entscheidungen, u. a. zu denen in der Frage der Euthanasie zu treten. Daß der Förster nicht bestraft werden kann, ist m. E. an dieser Entscheidung richtig, ergibt sich aber nicht, wie das Reichsgericht will, aus Kausalitätsgesichtspunkten; vgl. darüber die späteren Ausführungen im 7. Kapitel dieser Abhandlung.

Die Formel der condicio sine qua non bedarf aber noch des weiteren Ausbaues, wenn sie der Vielgestaltigkeit möglicher Lebensfälle gerecht werden soll. Der rechtsverletzende Erfolg muß, selbst wenn er ohne den auf seinen kausalen Charakter hin zu untersuchenden Umstand in dem gleichen Zeitpunkt eingetreten wäre, stets als d e r s e l b e bezeichnet werden können, er muß demnach so und so die gleichen Qualifikationen aufweisen. Rufe ich daher den B in dem Zeitpunkt an, als ich A auf ihn mit einer tödlichen Waffe von hinten einschlagen sehe, um ihn, den B, im letzten Augenblick zu einer Wendung des Kopfes zu veranlassen, so bin ich für die konkrete Art und Weise des Eintritts des Erfolges kausal, gleichgültig, ob ich mit meinem Zuruf die Rettung des B oder eine sicherere Wirkung des Schlages beabsichtigte und erwartete. Denkt man meinen Tatbeitrag hinfort, wäre B zwar in demselben Zeitpunkt auch getötet worden, jedoch nicht durch die Schlagverletzung, wie sie in concreto den rechtsverletzenden Erfolg herbeigeführt hat.

Ist nun in den Fällen, in denen ohne den Umstand derselbe Erfolg nachgewiesenermaßen eingetreten wäre, immer Kausalzusam-

menhang gegeben? C ersticht den B mit einem Messer, welches ihm A auf seine Anforderung hin von einem im selben Raum stehenden Tisch herübergereicht hat, das er sich aber bei Abwesenheit oder Ablehnung des A in der gleichen Zeitspanne selbst gegriffen hätte. Oder C gelingt es, dem Weichenwärter B ein Betäubungsmittel beizubringen, um ihn an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Berufs zu hindern und den in einiger Zeit zu erwartenden Zug zum Entgleisen zu bringen. Kurze Zeit nach Verabreichung, jedoch vor der Wirkung des Mittels macht sich A, getragen von der gleichen Absicht an den Wärter B heran, überwältigt diesen, fesselt ihn und macht ihn so bewegungsunfähig. Der von C und A erstrebte Erfolg tritt ein.

Engisch [25]) vermeint, an Beispielen, wie den beiden hier gegebenen, zeige sich die Unbrauchbarkeit der Formel der condicio sine qua non, denn die ihr zugrunde liegenden Relationen versagten. Das Verhalten des A, das Zureichen des Messers, das Fesseln könne nicht hinweggedacht werden, ohne daß der besondere Verlauf zum Erfolg hin in Wegfall komme. Dabei werde aber gerade das als kausal vorausgesetzt, was als kausal allererst erwiesen werden solle. Man frage nach der Kausalität der Handlung des A und die Formel der condicio sine qua non antworte einem: auf dem Wege über die besonderen im konkreten Falle vorliegenden kausalen Zwischenglieder, nämlich auf dem Wege über das Verhalten des Messerreichenden bezw. des Fesselnden wäre ohne deren Verhalten der besondere Erfolg nicht eingetreten. Engisch sucht diese in der Tat bestehenden Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, daß er zwischen juristischer Abstraktion einerseits und einer zu starken Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts auf der anderen Seite einen Ausgleich anstrebt und findet diesen in dem Erfordernis einer alleinigen Berücksichtigung der (natur)gesetzmäßigen Verknüpfung der Gegebenheiten anstelle der Formel der condicio sine qua non. Der wesentliche Unterschied zwischen den Formeln der (natur)gesetzmäßigen Bedingung und der condicio sine qua non soll darin bestehen, daß erstere nur nach der Subsumierbarkeit des konkreten Vorgangs unter die Naturgesetze fragt, nicht aber nach dem, was geschehen wäre, wenn man sich das interressierende Verhalten fortdenkt. Angewendet auf das zweite der obigen Beispiele bedeutet das, die an das Verhalten des Täters sich anschließenden Veränderungen führen zunächst Naturgesetzen gemäß zu einem negativen Faktor, der Ausschaltung des Weichenwärters. Da jede dieser Handlungsweisen aber — Betäubung und Fesselung — die zeitlich nachfolgende Bewegungslosigkeit des Weichenwärters gesetzmäßig bedingt, ist dieser negative Faktor, nämlich die Negation der Erfolgshinderung, nach der Deduktion Engischs von beiden Seiten her verursacht.

Was zunächst den Gedanken der (natur)gesetzmäßigen Verbindung von Umstand und Erfolg durch eine Reihe von Veränderun-

25) Engisch i. Beitr. z. StrafrWiss. S. 9 ff., insbes. 14, 26, 27.

gen angeht, so sieht m. E. die herrschende Lehre unter Verwendung der Formel der condicio sine qua non ein anderes Verhalten auch nicht als Ursache an. Engisch bleibt uns den Nachweis schudig, daß er mit Hilfe des Gedankens der naturgesetzmäßigen Verbindung nähere Auskunft über die Beziehung einer Ursache zu ihrer Folge erlangt als mit der Formel der condicio sine qua non. Hier wie da können wir uns zur Feststellung des Ursachenzusammenhangs nur auf unser logisch-empirisches Höchstwissen stützen. Es gibt keine Naturgesetze, die uns darüber hinaus Aufschluß über Konstellationen und Zuammenhänge geben, die gleichsam etwas außerhalb ihrer und unser selbst Liegendes erklären könnten. Was besagt im übrigen Engischs Formel von der gesetzmäßigen Verknüpfung in einem wie dem der Entscheidung RGSt 51, 127 zugrunde liegenden Fall? Ein Kind stirbt an einer schweren Krankheit, ohne daß der Vater während ihres Verlaufs auch nur einmal einen Arzt hinzugezogen hätte. Wie ist die Beziehung zwischen Tod des Kindes und Unterlassung des Vaters unter Naturgesetze subsumierbar, ohne einer Beantwortung oder Stellungnahme zu der Frage zu bedürfen: wäre das Kind durch Hinzuziehung eines Arztes gerettet worden? Engischs Formel kann — zugestandenermaßen — diesen Irrealis nicht umgehen; mit ihm gewinnt die Relation jedoch einen guten Teil ihres alten Platzes zurück. Ist aber, abgesehen hiervon, die Verwendung des Gedankens einer (natur)gesetzmäßigen Verbindung überhaupt in der Lage, der Aufzeigung der konkreten Kausalkonstellation zu dienen?

Die Aufsuchung und Bejahung einer (natur)gesetzmäßigen Verbindung bei möglichster Vermeidung von Relationen kann sich höchstens auf die Feststellung gründen, die Erfahrung lehrt uns, daß ein bestimmter Umstand einen Erfolg der eingetretenen Art nach sich zieht, weil er ihn nach sich zu ziehen pflegt. Wir wollen und müssen aber wissen, ob in concreto dieser Umstand für ihn tatsächlich Wirksamkeit entfaltet hat, ob die faktische Entwicklung hier den aus der Erfahrung uns bekannten Weg auch wirklich genommen hat. Darüber erfahren wir jedoch nichts. Ein Ereignis kann nach unserer Erfahrung für einen nachfolgenden Erfolg noch so typisch sein. Trotzdem kann der Erfolg durch eine frühere Ursache bereits so stark in seine Richtung gezwungen sein, daß dieses neue Ereignis, der auf seine Ursächlichkeit zu untersuchende Tatbeitrag, ohne Einfluß bleibt, in bezug auf jenen Erfolg gleichsam ein Schlag ins Leere ist. Betäubung und Fesselung führen jeder für sich Naturgesetzen gemäß zu einer Hinderung des Weichenwärters und darüber hinaus zu dem Zugunglück. Aber ob sie zu d e r Hinderung führen, die gerade hier den nachfolgenden konkreten Erfolg veranlaßt hat, vermag die Formel von der gesetzmäßigen Verknüpfung der Gegebenheiten uns nicht zu sagen. Nach Engischs Auffassung ist ein Umstand für einen Erfolg schon dann kausal, w e n n ihre Beziehung unter die Naturgesetze subsumiert werden kann. Aber o b sie sich in concreto den Naturgesetzen entsprechend tatsächlich

gestaltet hat, ist sie nicht zu entscheiden imstande. Man denke nur an die Konkurrenz mehrerer Naturgesetze. Durch die Betäubung des Weichenwärters ist eine Situation geschaffen, die den eingetretenen Erfolg so zwingend anstrebt, daß das spätere Moment der Fesselung, obgleich es den Naturgesetzen gemäß Erfolge, wie den gegebenen, erfahrungsgemäß herbeiführt, hier doch seine Wirkung nicht entfaltet. Die Ursächlichkeit des fesselnden A ist daher entgegen dem mit Hilfe der Formel Engischs gefundenen Ergebnis zu verneinen. (Weitere Begründung s. in den folgenden Absätzen.). Die Werteordnung der Begriffe stellt sich in Wahrheit so dar, daß die kausale Denkweise sich unumgänglich der Formel der condicio sine qua non und der ihr zugrunde liegenden Relationen bedienen muß und als aprioristische Form unseres Erkennens jedem (natur)-gesetzmäßigen Feststellungsversuch vorgelagert ist, also nicht durch letzteren erklärt werden kann.

Mit der Verwerfung der Formel von der (natur)gesetzmäßigen Bedingung ist das von Engisch zu Recht aufgeworfene Problem, von dem wir ausgingen, nicht aus der Welt geschafft. Wie stelle ich den Ursachenzusammenhang fest, wenn die Frage nach der condicio sine qua non nur das Ergebnis zeitigt: auf dem Wege über den konkreten Umstand wäre ohne jenen Umstand der Erfolg nicht eingetreten, wenn sie mithin nichts über die bloße Existenz der Bedingung hinausgehendes innerhalb des gegebenen Zusammenhangs bekundet.

Man kommt der Lösung näher, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Versagen der condicio sine qua non-Formel hier hauptsächlich in der Häufung von Negationen bei Aufstellung der Einzelrelationen seinen Grund hat. Man kann dem nur durch Zuhilfenahme einer positiven Wendung begegnen und muß in diesen Fällen deshalb noch folgende Feststellung etwa des Inhalts zu treffen suchen: hätte es bei Wegfall dieses Umstandes, selbst wenn der Erfolg ohne ihn im gleichen Zeitpunkt und auf dieselbe Art und Weise eingetreten wäre, eines anderen Umstandes des gleichen Inhalts zur Herbeiführung des Erfolges bedurft? Von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage hängt die Kausalfeststellung oder -leugnung ab[26]). Zwar wäre B ohne das Zureichen des Messers durch A in dem gleichen Zeitpunkt durch Erstechen mit derselben auf dem Tisch liegenden Waffe von C getötet worden. Trotzdem ist die Übergabe des Messers von A an C für die Tötung des B ursächlich, denn es hätte ohne diesen Tatbeitrag eines Umstandes des gleichen Inhalts zur Herbeiführung der Tötung bedurft, nämlich des Messerholens durch den C. Aus demselben Gesichtspunkt ist umgekehrt der A für den Eintritt des Zugunglücks, wie im zweitletzten Absatz schon entschieden, nicht kausal, denn ohne die von ihm vorgenommene Fesselung

26) Vgl. die bisher in der Wissenschaft gelegentlich verwendeten, jedoch anders gefaßten Formulierungen, die freilich dieses positive Moment nicht berücksichtigen, bei: Hartmann, Das Kausalproblem im Strafrecht S. 77; Müller, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht S. 18; Engisch i. Beitr. z. StrafrWiss. N.F. Heft 1 S. 14.

wäre der gleiche Erfolg eingetreten, ohne daß bei ihrem Wegfall an ihrer Stelle ein anderer Umstand zur Herbeiführung des Zugunglückes vonnöten gewesen wäre. Denn die Betäubung des Weichenwärters durch C bestimmte den eingetretenen Erfolg von sich aus so vollständig und zwingend, daß die Fesselung für diesen keine irgendwie geartete Wirksamkeit mehr zu entfalten vermochte.

Am Schluß dieses Kapitels kann nicht unerörtert bleiben, daß allerdings sämtliche Versuche einer Unterordnung der konkreten Lebensfälle unter eine generelle Norm innerhalb der Kausallehre dann versagen, — Engischs Formel von der (natur)gesetzmäßigen Verbindung vermag hier ebensowenig zu helfen —, wenn mehrere Umstände, die einander nicht ergänzen, im unmittelbar gleichen Zeitpunkt wirksam werden. Nicht ist also an folgende, in Wahrheit eindeutige Fälle gedacht[27]): A und C geben dem B unabhängig voneinander mit Tötungsvorsatz Gift, jeder jedoch nur eine halbe Dosis. Beide haben den Tod des B verursacht, wenn dieser an der Summe der Dosen stirbt. Ober A und C bringen dem B unter den gleichen Umständen jeder eine volle Dosis Gift bei. Dann bestehen mehrere Möglichkeiten, ohne daß darum die Methode zur Feststellung des Ursachenzusammenhanges sich ändert. Entweder haben bei zeitlich verschieden wirkenden Giften die Dosis des A oder die des C oder beide anteilsmäßig den Tod des B verursacht. Je nachdem sind A, C oder wiederum beide für den Erfolg kausal. Läßt sich der Wirkungsvorgang der Gifte nicht aufklären, so fehlt sowohl für A wie für C der Kausalnachweis, und es muß bei der Versuchsstrafe bewenden. Schwierigkeiten treten nur in den Fällen auf, wo Umstände, die einander nicht ergänzen, im unmittelbar gleichen Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: A fährt mit seinem Kraftwagen eine abschüssige Straße mit einer Geschwindigkeit von 60 Stundenkilometern herab anstelle einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km in der Stunde. Eine größere, am Fuße dieser abfallenden Straße sich befindende Wasserlache ist zu Eis gefroren und hat eine lange, glatte Bahn gebildet. Der wegeunterhaltungsverpflichtete C hat es unterlassen, diesen verkehrswidrigen Zustand zu beseitigen. Dicht hinter dieser Stelle befindet sich eine Wegkreuzung, auf deren Höhe A mit seinem Kraftwagen ein die Kreuzung vorschriftsmäßig passierendes Pferdefuhrwerk anfährt; der Kutscher B kommt bei dem Unfall ums Leben.

Die Formel der condicio sine qua non versagt hier den Dienst. Denn bei ihrer Anwendung könnte A, falls ein Sachverständiger entsprechende Feststellungen trifft, die Ursächlichkeit seines Tatbeitrages mit dem Hinweis leugnen, bei einer Geschwindigkeit von 30 km in der Stunde wäre der Unfall in gleicher Weise geschehen, weil infolge der Glätte bei langsamerem Fahren die Bremsen genau so wenig wie bei der tatsächlich eingehaltenen Geschwindigkeit von

27) Vgl. Mezger Strafrecht S. 115.

60 km gewirkt hätten. C könnte umgekehrt, wenn die Umstände so liegen, sich gleichzeitig damit verteidigen: ohne die Eisbahn wäre der Unfall auch geschehen, denn A hätte in der kurzen Entfernung, auf die er bei überhöhter Geschwindigkeit an die Wegkreuzung herangefahren war, auch bei normaler Beschaffenheit der Straße den Unfall nicht vermeiden können. A und C hier von jeder Verantwortung für die Tötung des B freizusprechen, widerspräche kriminalistischen Notwendigkeiten und bedeutete eine unzulässige Rücksichtnahme auf dogmatische Belange. Die Kausalität jeder der beiden Umstände andererseits allein auf die Tatsache zu gründen, daß ohne sie der Zusammenstoß nicht mit der gleichen Kraftentfaltung erfolgt wäre, bedeutet nur eine Umgehung der vorhandenen Schwierigkeiten. Eine Klärung ist, soweit ich sehe, nur auf Grund einer ad hoc, rein verstandesmäßig zu schaffenden Ausnahme bezw. letzten Erweiterung der Formel der condicio sine qua non in der Richtung möglich: haben zwei Umstände im unmittelbar gleichen Augenblick ihre Wirksamkeit entfaltet, so ist zur Bejahung der Kausalität jedes der beiden Umstände ein doppelter Nachweis nötig. Der Erfolg darf einmal ohne den eigenen Tatbeitrag jedes Einzelnen nicht auch eingetreten sein; ist dies aber doch der Fall, so muß zweitens bei Wegfall des anderen Umstandes und bei Bestehenbleiben des eigenen Tatbeitrages der gleiche Erfolg ebenfalls zu erwarten gewesen sein. Oder anders ausgedrückt: Entfalten zwei oder mehr Umstände im gleichen Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, die, wenn sie unabhängig voneinander aufgetreten wäre, jeder von sich aus den ganzen Erfolg herbeigeführt hätten, so kann die Wirksamkeit des Tatbeitrages jedes Einzelnen für den Erfolg nicht mit der Begründung geleugnet werden, der andere Umstand hätte den Erfolg ja auch herbeigeführt; vielmehr sind in einem solchen Falle beide Umstände für den Eintritt des rechtsverletzenden Erfolges ursächlich.

Die geläuterte Formel, mit deren Hilfe wir im Einzelfalle den Ursachenzusammenhang festzustellen haben, muß nach diesen Ausführungen folgende Gestalt annehmen: Ein Umstand ist dann als kausal für einen Erfolg anzusehen, wenn er condicio sine qua non desselben ist. Condicio sine qua non eines Erfolges aber ist jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich mit ihm der Erfolg entfällt. Hinweggedacht werden kann der Umstand insbesondere dann, wenn ohne ihn der gleiche Erfolg auch eingetreten wäre. Der Erfolg ist freilich nur der gleiche, wenn er ohne den Umstand erstens in demselben Zeitpunkt eingetreten wäre und zweitens die konkrete Art und Weise seiner Herbeiführung durch das Fehlen jenes Umstandes nicht beeinflußt worden wäre. Letzteres ist endlich dann anzunehmen, wenn es ohne diese Bedingung eines anderen Umstandes gleichen Inhalts zur Herbeiführung des Erfolges nicht bedurft hätte. — Wirken mehrere Umstände im unmittelbar gleichen Zeitpunkt zum Erfolge mit, so ist die Ursächlichkeit jedes der mehreren Umstände auch dann zu bejahen, wenn die Verneinung ihrer Kausalität sich aus der Abwälzung der eige-

nen Wirksamkeit auf einen der anderen Umstände ergeben würde; das ist dann der Fall, wenn der fragliche Tatbeitrag ohne das Vorhandensein einer der anderen im gleichen Zeitpunkt wirksam gewordenen Bedingungen den Erfolg von sich aus herbeigeführt hätte.

3. Kapitel.

Die Bedeutung der Feststellung des Ursachenzusammenhanges und seine Beziehung zu dem Handlungsbegriff innerhalb der strafrechtlichen Tatbestände.

Sowohl die Erkenntnis des Wesens wie die Methode der Feststellung des Ursachenzusammenhangs geben uns Fingerzeige für den Bedeutungsgehalt der Kausalität im Aufbau der strafrechtlichen Tatbestände. Vorweg bedarf es der Betonung, daß die Kausalfrage durchaus nicht ein Problem darstellt, das mit Notwendigkeit bei allen Delikten des Reichsstrafgesetzbuches auftritt. Keine Rolle spielt es bei der Gruppe der herkömmlicherweise mit „Begehungs"- oder „reine Tätigkeitsdelikte" bezeichneten strafbaren Tatbestände. Das sind die Fälle, in denen sich die strafrechtliche Reaktion schon an ein bestimmtes Verhalten, an eine menschliche Handlung als solche knüpft, wie beispielsweise beim Meineid (§ 153 StGB), beim Gehen über bestellte Felder (§ 368 Ziff. 9 StGB) u. a. Es fehlt hier nicht etwa an einer Kausalbeziehung zu der Außenwelt. Sie ist in diesen Fällen, in denen Ursache und strafrechtlich interessierender Erfolg zeitlich zusammenfallen, gleichfalls vorhanden, nur ist sie unproblematisch. — Ob die Begehung von strafbaren Handlungen durch Unterlassung gleichfalls hierher gehört, kann aus den auf S. 9 erörterten Gründen unentschieden bleiben.

Die Kausalität kann für die Strafrechtsordnung nicht mehr bedeuten, als sie ihrem Wesen nach darstellt. Ihr Inhalt beschränkt sich nach den Ausführungen der beiden voraufgegangenen Kapitel auf die bloße Konstatierung, eine auf eine menschliche Handlung zurückführbare Tätigkeit befindet sich unter den sämtlichen Antezedentien eines Erfolges. Die Kausalität ist also, wie Liszt-Schmidt[28]) es treffend ausdrückt, als nichts anderes anzusprechen als ein heuristisches Prinzip. Warum werfen wir aber die Frage nach ihr überhaupt auf? Das geschieht allein aus dem Grunde, weil sie die einzige Determinationsweise des realen Geschehens ist; mit ihr finden wir „ein Mindestmaß von äußerem Tatbestand"[29]). Aus dieser Grundfeststellung können wir vorläufig unbedenklich folgenden logischen Schluß ziehen: überall da, wo die Kausalität im Einzelfall verneint wird, fehlt es notwendigerweise bereits an der Grundlage für die Annahme einer strafbaren Handlung. Denn der

28) Liszt-Schmidt Lehrb. S. 157.
29) Wegner in JW 1932, 948.

Beschuldigte hat im Hinblick auf den eingetretenen Erfolg keinerlei Tätigkeit entfaltet; er ist an diesem unbeteiligt.

Welche Bedeutung hat nun umgekehrt die Bejahung des Ursachenzusammenhanges? Diese Frage erfährt vielfältige Behandlung. Die Strafsenate des Reichsgerichts vorweg sehen in jeder Bedingung eines Erfolges eine in sich genügende Haftungsgrundlage[30]). Dies geschieht im vollen Bewußtsein von deren Weite, wie folgender in mehrfachen Entscheidungen zu findender Hinweis zeigt: „Die scheinbare Härte, die in der Anwendung dieses weitgehenden Ursachenbegriffes auf strafbare Tatbestände liegt, wird durch die regelmäßig geforderte Zurechnung zur Schuld ausgeglichen“ [31]). Dieser Standpunkt entspricht der kognntiv-naturalistischen Denkrichtung, die in den Jahrzehnten herrschte, als das Reichsgericht die Grundlagen dieser noch heute von ihm vertretenen Auffassung legte. Man hatte bei der im Laufe der Entwicklung gewonnenen Betrachtungsweise jedoch außer Acht gelassen, daß die Aufwerfung der Kausalfrage niemals Zweck der Untersuchungen, sondern nur Voraussetzung für andere Feststellungen sein kann. Die ratio, von der sie getragen werden muß, kann allein in der strafrechtlichen Haftung erblickt werden. Die Außerachtlassung des Zweckes aller Kausalbetrachtungen äußert sich noch heute deutlich in der terminologischen Unrichtigkeit, die das Reichsgericht und mit ihm eine umfangreiche Literatur begeht, wenn sie von strafrechtlicher Kausalität sprechen, wo sie in Wirklichkeit juristische Haftungsprobleme meinen. Die Grundsätze der Bedingungs- (Äquivalenz-) theorie entwickelten sich in einer gewissen Abwehrstellung vor allem gegenüber den Gedankengängen der Adaequanztheorie [32]), wie sie heute noch von v. Hippel im „Deutschen Strafrecht“ und von Frank in seinem Kommentar vertreten werden. Die Äquivalenztheorie betonte in richtiger Erkenntnis der Gleichwertigkeit aller Bedingungen unter kausalen Gesichtspunkten, jede Hervorhebung einzelner Momente sei willkürlich und daher unzulässig. Man übersah aber das billigenswerte Streben der Adaequanztheorie, aus der Unzahl der Antezedentien eines Erfolges unter Wertgesichtspunkten eine Auswahl zu treffen. Letztere machte dabei den Fehler, den Kausalbegriff diesen Erfordernissen entsprechend umgestalten zu wollen, die Bedingungstheorie in der vom Reichsgericht vertretenen Form folgerte aus der „kausalen Gleichwertigkeit“ aller Bedingungen eines Erfolges fälschlicherweise ihre „juristische Wertgleichheit“ [33]).

Belings gesamte Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex, auf die wir in diesem Zusammenhang zurückkommen müssen, richtet ihren Angriff in der Hauptsache gegen letztere von den Strafsenaten des Reichsgerichts gezogene Schlußfolgerung. Es ist fraglich, ob Beling den Kausalbegriff in der von uns dargestellten Form nicht

30) Vgl. auch Coenders, Strafrechtliche Grundbegriffe S. 96.
31) s. u. a. RGSt. 56, 343.
32) s. oben S. 7.
33) Liszt-Schmidt Lehrb. S. 157 ff.

anerkennen würde, und ob seine oben auf S. 4/5 dargelegte Auffassung vom Ursachproblem innerhalb der Rechtsordnung nicht lediglich aus der Abwehr gegen die von der Bedingungstheorie gezogenen Konsequenzen zurückzuführen ist. Die von ihm zu Recht wieder und wieder betonte Notwendigkeit, bei allen strafrechtlichen Untersuchungen vom Tatbestande seinen Ausgang zu nehmen, ist ihm jedenfalls für die Einschätzung des Kausalproblems in besonderer Weise richtunggebend. Innerhalb der gesetzlichen Einzeltatbestände träten, so führt Beling aus, beherrschend die Zeitworte hervor, durch die der Gesetzgeber die jeweils gemeinte Art von Handlungen kennzeichnet und herausstellt. „Durch sie habe er hauptsächlich die Aufgabe vollzogen, diejenigen Arten menschlichen Verhaltens zu zeichnen, die, aus dem Bereich der für Androhung von Strafe überhaupt in Frage kommenden herausgehoben, strafbar sein sollen, jenseits derer Straflosigkeit besteht“ [34]). Aufgabe des Juristen sei es infolgedessen, im Wege „funktionell-teleologischer“ Betrachtung den gesetzlichen Bedeutungsgehalt dieser Zeitworte, bald also des „Tötens“, bald des „Wegnehmens“ usw. festzustellen. Der Gesetzgeber habe bewußt auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens abgehoben. Dieser aber sei weit davon entfernt, mit den in Rede stehenden Zeitworten den Sinn „Setzung einer Bedingung“ zu dem betreffenden Erfolge im Sinne der Äquivalenztheorie zu verbinden. Er diene vielmehr der Heraushebung einer der Bedingungen, als der nach der Wertung des täglichen Lebens hervorstechenden [35]). Belings Lehre hat das hoch einzuschätzende Verdienst, sich in der Frage der Bedeutung der Kausalität mit aller Eindringlichkeit gegen einen überkommenen Doktrinarismus gewendet und dazu beigetragen zu haben, dem Ursachproblem wieder den ihm im Aufbau der Tatbestände gebührenden Platz anzuweisen [36]).

Ähnlich ist schließlich auch die Stellungnahme von Liszt-Schmidt und Mezger hinsichtlich der Bedeutung, die sie der Kausalität im Strafrecht beimessen. Für sie ist die Bedingungstheorie zwar logischer Ausgangspunkt. Aber strafrechtliche Haftung begründet ihrer Ansicht nach nur der adaequate Kausalzusammenhang. Der Kausalwerdende könne nur dann für einen Erfolg gestraft werden, wenn der Zusammenhang als „relevant“, d. h. als rechtlich erheblich, anzusehen ist. Die Antwort auf die Frage nach der Relevanz des Kausalzusammenhangs sei aber in den strafgesetzlichen Tatbeständen und ihrer sinngemäßen Auslegung zu finden oder anders ausge-

34) Beling in GerS Bd. 101 S. 5.

35) Beling in GerS Bd. 101 S. 6; vgl. auch Proebsting in ZStrWiss. 42 S. 270 ff.

36) Ein Auswuchs dieses Doktrinarismus ist z. B. die Behauptung Dohnas (ZStrWiss. Bd. 52 Heft 1 S. 99), die Gleichstellung von Kausal- und Haftungszusammenhang sei nicht „als Fehler der Äquivalenztheorie, sondern als solcher des Gesetzgebers anzusehen“. Dohna bestreitet damit dem Gesetzgeber das Recht, mit schlichten Worten die Anordnung zu treffen: strafbar ist, wer einen anderen . . . tötet. Wie soll sich der Gesetzgeber nach Ansicht Dohnas aber ausdrücken dürfen?

drückt, „die Adaequanz ist ein wesentlicher Bestandteil der strafrechtlichen Tatbestandsmäßigkeit“ [37]). Die kausale Betrachtungsweise habe demnach keine andere Bedeutung als die, dasjenige „faktische Material“ aufzusuchen und bereitzustellen, demgegenüber eine strafrechtliche Wertung in Frage kommt. „Mit der strafrechtlichen Wertung selbst, mit der Frage nach der strafrechtlichen Haftung also .... habe die kausale Betrachtung durchaus nichts zu tun“ [38]). Daraus folgt mit Selbstverständlichkeit, daß dasjenige, „was unter logisch-erkenntnistheoretischer (kausaler) Betrachtung gleichwertig ist, es durchaus nicht unter normativ-teleologischer Betrachtung zu sein braucht“ [39]).

In der Wissenschaft gewinnt diese im Gegensatz zur Auffassung des Reichsgerichts sich entwickelnde Art der Behandlung und Einschätzung des strafrechtlichen Kausalproblems, die sich am prägnantesten in die Formulierung Wegners [40]) zusammenfassen läßt, mit der Bejahung der Kausalfrage im Einzelfalle werde nur eine „Arbeitshypothese“ geschaffen, an der die strafrechtlichen Wertungen erst zu beginnen haben, mehr und mehr an Boden. Der Streit, der sich seit einem halben Jahrhundert innerhalb des Kausalproblems abspielte, ist zu einem Streit um seine erkenntnistheoretischen Grenzen geworden. Nach richtiger Ansicht kann für den Begriff z. B. des Tötens nicht ein durch die bloße Kausalität zum eingetretenen Tode hergestellter, sondern nur ein „den Anforderungen der Rechtsordnung entsprechender“ Zusammenhang genügen [41]). Daran ändert sich auch nichts in den Fällen, wo die dem Tatbestande zugrundeliegende Handlung wie bei einigen Fahrlässigkeitsdelikten unter Zuhilfenahme des Zeitworts „verursachen“ gekennzeichnet wird; — wer den Tod eines Menschen verursacht, die Körperverletzung eines anderen, einen Brand .... verursacht (§§ 222, 230, 309 StGB) —. Im Gegenteil, in dieser Zuspitzung dokumentiert sich mit Klarheit der Abstand der dem Kausalproblem in Wahrheit beizumessenden von der seitens der Äquivalenztheorie u. a. angenommenen Bedeutung. Ursächlich werden ist weder mit Notwendigkeit adaequat verursachen — im Sinne der Adaequanztheorie —, noch ist Setzung einer beliebigen Bedingung für den Sprachgebrauch des täglichen Lebens gleichbedeutend mit „verursachen“. Denn verursachen heißt nicht schlechthin ursächlich werden, sondern eine bestimmt geartete Ursache sein, an die man das Wertprädikat anlegen kann, sie sei für den vorliegenden Erfolg richtunggebend gewesen, auf sie ist es zurückzuführen, daß die faktische Konstellation das konkrete Aussehen angenommen hat. „Verursachen“ verlangt allein seinem sprachlichen Inhalt nach ein gewisses Mindestmaß von Einwirkung auf den Verlauf eines Geschehens, ein bestimmtes

37) Mezger Strafrecht S. 122 ff.
38) Schmidt in Festgabe f. Frank S. 115.
39) Liszt-Schmidt Lehrb. S. 159.
40) Teilnahme, in „Reform des Strafrechts“. S. 106.
41) Honig in Festgabe für Frank S. 175.

Minimum bezüglich der Intensität, mit der der Handelnde durch seine Tätigkeit Einfluß auf das Eintreten des Erfolgs genommen hat. Nur in einem solchen Falle rechtfertigt sich das der entfalteten Tätigkeit gegenüber zu fällende Werturteil, sie sei über das rein kausale Ursächlichwerden hinaus die Verursachung des strafrechtlich interessierenden Erfolges geworden. Den Inhalt der in den einzelnen Straftatbeständen enthaltenen Handlungen erfüllen heißt demnach nicht, das erste oder ein späteres Glied der Kausalkette darstellen, sondern bedeutet: deren gestaltendes Prinzip sein. Wann dies im Einzelfall zu bejahen ist, insbesondere, ob wir die erforderlichen Feststellungen allein aus dem Lebenssprachgebrauch treffen können, oder ob letzterer nur als ein Prüfstein für die Richtigkeit gewonnener Erkenntnisse zu betrachten ist, wird im 7. Kapitel zur Erörterung gestellt werden. Vorläufig können wir mit Sicherheit nur die Folgerung ziehen, daß notwendigerweise zu der Kausalität nach ihrer Feststellung ein sie betreffendes Werturteil hinzutreten muß, da sie in der richtigen Beschränkung auf ihr Wesen als ein lediglich logisches Notwendigkeitsurteil von sich aus nicht imstande ist, die Brücke zu den in den Straftatbeständen niedergelegten menschlichen Verhaltensweisen zu schlagen.

4. Kapital.

Die Gründe für die reichsgerichtliche Stellungnahme zur Kausalfrage.

Wir haben in dem voraufgegangenen Kapitel uns um die Feststellung der Bedeutung des Verursachungsproblems innerhalb des Aufbaus der Strafrechtsordnung bemüht und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß wir die Frage nach der Kausalität im Strafrecht nur deswegen aufwerfen, weil sie die einzige Determinationsweise des realen Geschehens darstellt. Wir sahen ferner, daß mit der Bejahung des Kausalzusammenhangs im Einzelfalle noch nichts darüber entschieden ist, ob die in den Tatbeständen des Strafgesetzbuches niedergelegte Verbrechenshandlung durch das Ursächlichwerden des Täters erfüllt ist. Das haben wir generell — ohne vorläufig auf Einzelheiten einzugehen — davon abhängig gemacht, ob man über die von dem Handelnden entfaltete Tätigkeit im Hinblick auf den eingetretenen Erfolg das Werturteil fällen kann, sie sei als das gestaltende Prinzip der Kausalreihe anzusprechen. Dies ist schließlich in dem vollen Bewußtsein geschehen, daß wir mit dieser Stellungnahme zum strafrechtlichen Verursachungsproblem in Gegensatz zu der Auffassung des Reichsgerichts getreten sind, das hinsichtlich der äußeren Tatseite bereits in der ursächlichen Beziehung von Handlung zum strafrechtlich relevanten Erfolg eine in sich genügende Haftungsgrundlage erblickt.

Trotz der dogmatischen Unanfechtbarkeit der im Gegensatz zur Auffassung des Reichsgerichts entwickelten Betrachtungsweise der Kausalfrage müssen die hier gewonnenen Erkenntnisse sich doch auf akademischem Gebiet erschöpfen, wenn wir uns nicht wenigstens mit den Motiven auseinandersetzen und den dabei zutage tretenden praktischen Rücksichten zu genügen trachten, von denen die Strafsenate des Reichsgerichts sich bei ihrer Behandlung des Problems des ursächlichen Zusammenhangs bewußt oder unbewußt leiten lassen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist — unter großen Gesichtspunkten betrachtet — an dem Streben ausgerichtet, als oberster Gerichtshof des Reiches feste, wenn möglich wertungsfreie Begriffe der Anwendung der Rechtsnormen zugrunde zu legen, durch die seine Befugnisse als Revisionsinstanz gegenüber den untergeordneten Gerichten zu einer fühlbaren Entfaltung zu gelangen vermögen. Das äußert sich unter anderem in dem fast uneingeschränkten Festhalten des Reichsgerichts an dem Begriff einer formellen Rechtswidrigkeit gegenüber dem in der Wissenschaft herausgearbeiteten materiellen Unrechtsbegriff. Des weiteren erklärt sich letztlich die subjektive Versuchs- und Teilnahmetheorie aus der gleichen Zielsetzung der reichsgerichtlichen Strafsenate. In der Schuldlehre ist es allein nicht völlig geglückt, stets wertungsfreie, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz leicht zugängliche Rahmenbegriffe herauszuarbeiten. Denn der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff muß notwendig soviel individuelle Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Täters nehmen, daß auch das Reichsgericht seinem normativen Wertungscharakter die Anerkennung nicht versagen kann. Doch ist auf der anderen Seite der strafrechtliche Vorsatz wiederum der eingangs gekennzeichneten Tendenz entsprechend ausgestaltet. Denn vorsätzliches Verschulden wird nach Ansicht des Reichsgerichts schon mit dem Bewußtsein der Verwirklichung aller äußeren Tatumstände begründet, wobei die Notwendigkeit eines Bewußtseins der Rechtswidrigkeit oder der Strafbarkeit als Vorsatzelement abgelehnt werden. Der Vorsatzbegriff ist also rein psychologisch und wertungsfrei gefaßt. Das erscheint dem Reichsgericht aus den gekennzeichneten Motiven heraus so vorteilhaft, daß es über die hierdurch begründete innere Strukturverschiedenheit der beiden Schuldformen hinwegsieht und den mit dieser Verschiedenartigkeit gelegten Keim innerer Dialektik in Kauf nimmt.

Von dem hier eingenommenen Standpunkt aus kann man die Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts in großen Zügen dahin charakterisieren, daß sie durch das Streben beherrscht ist, die richterliche Tätigkeit in tunlichst weitgehendem Maße zu „objektivieren“ [42]).

Der Logizismus der Äquivalenztheorie kommt dem Versuch einer Objektivierung der Richtertätigkeit wegen der Möglichkeit,

42) s. Mezger in RGFestgabe S. 17 f.

formelmäßige Feststellungen zu treffen, in weitem Umfange entgegen. Darüber hinaus kann sogar nicht geleugnet werden, daß die Tatbestandslehre und alle von ihr ausgehenden Theorien zur Feststellung der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes sich unumgänglich einer wertenden Betrachtungsweise bedienen und von einer Unterordnung unter feste Begriffe absehen müssen. Die Äquivalenztheorie in der vom Reichsgericht vertretenen Form kann für sich ins Feld führen, eine von aller Wertbezogenheit freie Auffindung des objektiven Tatbestandsmaterials zu ermöglichen, während die Tatbestandslehre notwendig in einen Subjektivismus der Wertung gerät, da eine Auslegung des tatbestandlichen Handlungsbegriffs nach dem Volkssprachgebrauch und unter ähnlichen Gesichtspunkten in keiner Weise sichere Anworten gibt.

Trotz alledem befindet sich die Äquivalenztheorie anderen Auffassungen gegenüber nur dann tatsächlich im Vorteil, wenn sie auf Grund ihres kognitiv-naturalistischen Charakters solche Wertungen normativen Inhalts endgültig zu ersparen vermag. Diese Wertungen dürfen demnach nicht an anderer Stelle des systematischen Verbrechensaufbaus in derselben oder in veränderter Gestalt wieder auftauchen, sondern müßten — anders herum gesehen — von den Anhängern der Tatbestandsidee gleichsam zusätzlich vorgenommen werden. Man darf also bei dieser Prüfung nicht in den Fehler verfallen, das Kausalmoment isoliert zu betrachten. Man muß vielmehr sein Augenmerk auf die Gesamtheit der Verbrechensmerkmale richten. Dabei wird man aber, insbesondere in der Rechtsprechung des Reichsgerichts beim Nachweis der subjektiven Tatbestände — trotz der Verwendung des psychologischen Vorsatzbegriffes — mit Deutlichkeit eine Reihe unbestimmter Momente entdecken, deren Auftreten im Rahmen der Schulduntersuchung zu näheren Nachprüfungen nötigt.

Damit wird gleichzeitig an eine wissenschaftlich und praktisch bisher nur unbefriedigend gelöste Zweifelsfrage gerührt, die schlagwortartig als Problematik des „Kausalverlaufes" bezeichnet zu werden pflegt.

5. Kapitel.

Die Problematik des Kausalverlaufes als Folge eines unzureichenden Adaequanzbegriffes

In einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen [43]) findet man in diesem Zusammenhang die bereits S. 22 zitierte, fast den Charakter einer Entschuldigung tragende Bemerkung: Die scheinbare Härte, die in der Anwendung des von der Äquivalenztheorie zugrunde gelegten weitgehenden Ursachenbegriffs auf strafrechtliche Tatbe-

43) s. z. B. RGSt. 29, 218; 34, 91; 56, 343; 64, 318.

stände liege, werde durch die „regelmäßig geforderte Zurechnung zur Schuld ausgeglichen". V. Hippel bezeichnet es nicht ohne Berechtigung „als ein schon an sich unklares und unbeholfenes Verfahren", einer Betrachtung bewußt Begriffe zugrunde zu legen, über deren mangelnde Präzisität man sich von vornherein im klaren ist, von denen im Augenblick ihrer Verwendung bereits feststeht, daß sie an anderer Stelle des Systems einer Korrektur, sei es auch nur hinsichtlich ihrer umfänglichen Bedeutung, unterworfen werden müssen.

Wichtiger ist an dieser reichsgerichtlichen Sentenz aber das offene Eingeständnis, daß die Verwendung der Bedingungstheorie im Strafrecht eine Einschränkung des mit ihrer Hilfe gefundenen Haftungsmaterials erforderlich macht. Wir erinnern uns, daß schon die Adaequanztheorie aus ähnlicher Erkenntnis heraus den Versuch einer solchen Einengung unternahm[44]). Freilich beging sie dabei den Fehler, den Kausalbegriff jener Erkenntnis gemäß umgestalten zu wollen. Die Unzulässigkeit dieses Verfahrens ist wissenschaftlich in zahlreichen Abhandlungen, auf die heute nur noch hingewiesen zu werden braucht, eingehend dargelegt worden. Bestehen geblieben ist aber das noch immer unbefriedigend gelöste Problem an sich und darüber hinaus — als eine äußerliche Verbindung — seine von dieser Theorie herrührende Benennung in der Fachsprache der modernen strafrechtswissenschaftlichen Literatur. Denn die Vielzahl der unternommenen Versuche, zu einer Einengung des vermittels der Bedingungstheorie aufgefundenen objektiven Haftungssubstrats zu gelangen, pflegen in dem neuzeitlichen Schrifttum als Forschung nach einem zureichenden „Adaequanz-Begriff" bezeichnet zu werden, ohne daß dadurch verständlicherweise dessen Bedeutung im einzelnen bereits festgelegt wird oder auch nur umschrieben zu werden vermag.

Die von den Strafsenaten des Reichsgerichts zugestandene Notwendigkeit, den weitgehenden Ursachenbegriff der Bedingungstheorie einer Einschränkung unterwerfen zu müssen, die durch die regelmäßig geforderte Zurechnung zur Schuld erreicht werde, ist dem Prinzip nach eine Konzession des obersten Gerichtshofes an dieses Adaequanzerfordernis.

Folgerichtig müssen unsere Untersuchungen sich nunmehr der Prüfung der Frage zuwenden: ist das Verschuldensrequisit in der vom Reichsgericht behaupteten Weise geeignet, dem Adaequanzerfordernis, oder anders ausgedrückt, dem festgestellten Korrekturbedürfnis überhaupt zu genügen und vermag dies des weiteren unter Vermeidung von Wertungen subjektiven Charakters zu geschehen?

Die vermittels der kausalen Betrachtungsweise für die strafrechtliche Haftung gewonnenen äußeren Anknüpfungspunkte sind so weit gesetzt, daß das Reichsgericht die gebotenen Einschrän-

---

44) s. oben S. 7.

kungen für die Mannigfaltigkeit sich ereignender Fälle nur unter Verwendung von zwei verschiedenen Begründungen vorzunehmen in der Lage ist. Diese sind jedoch miteinander nicht in Einklang zu bringen. In der jeweiligen Anwendung der beiden, dem Reichsgericht nebeneinander zur Verfügung stehenden Begründungsformeln auf die seiner Rechtsfindung unterbreiteten strafbaren Einzeltaten ist sogar eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Man kann hierfür nämlich zwei Tatbestandsgruppen besonderen Gepräges unterscheiden, auf die nach Bedarf jeweils die eine oder andere Begründung angewendet wird. Es handelt sich dabei einmal um solche Fälle, in denen der vorliegende Kausalverlauf deshalb Besonderheiten aufweist, weil n a c h Abschluß der Täterhandlung Umstände auftreten, die beherrschenden Einfluß auf die Gestaltung der in concreto gegebenen Situation nehmen. Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle, in welchen die zu dem besonderen Kausalverlauf Anlaß gebenden Umstände im Zeitpunkt der Verbrechenshandlung schon vorhanden sind, gleichgültig, ob sie dem Täter bekannt waren oder nicht. Als Beispiel für die erste Alternative vergl. die Entscheidung RGSt 29, 218: Jemand war bei Veranstaltung eines Feuerwerkes durch Explosion unvorschriftsmäßig angebrachter Feuerwerkskörper verletzt worden und starb, nachdem der Heilprozeß zu seiner fast vollständigen Genesung geführt hatte, an den Folgen einer Chloroformnarkose anläßlich der Vornahme einer Hauttransplantation. Ein Beispiel für die zweite Gruppe ist der der Entscheidung RGSt 54, 349 zugrunde liegende Fall: Hier verletzte der Täter einen Dritten durch einen Steinwurf an sich geringfügiger Natur, der aber zum Tode des Getroffenen führte, da dieser die Eigenschaft eines sogenannten Bluters besaß.

In Fällen der ersten Art pflegt das Reichsgericht das Vorliegen eines Verschuldens an dem eingetretenen Erfolg mit ungefähr folgender Begründung zu verneinen: Die Totalität des Kausalverlaufes, welcher zu dem schließlichen Erfolge führte, müsse stets in seinen Einzelheiten vorhersehbar gewesen sein, um eine strafrechtliche Schuld des Täters zu begründen[45]..... Diese könne daher dann nicht angenommen werden, wenn für den Handelnden auch bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit die eine oder die andere der „hinzugetretenen Zwischenursachen" nicht vorhersehbar gewesen sei[46].... Immer dürfe nur der konkrete, nicht der abstrakte Erfolg, nicht also das, was möglicherweise hätte eintreten können, sondern nur das, was wirklich eingetreten ist, der Beurteilung des Kausalverlaufes und seiner Vorhersehbarkeit zugrunde gelegt werden[47]..... Und zu dem Fall I. im besonderen: „Es ist daher gleichgültig, ob im allgemeinen durch unvorsichtige Behandlung von Feuerwerkskörpern ein Mensch sofort so schwer verwundet werden kann, daß der Tod die leicht vorhersehbare Folge ist, wenn im ge-

45) Vgl. schon RGSt. 3, 208.
46) RGSt. 34, 91.
47) Vgl. RGSt. 51, 305; 57, 148.

gebenen Falle dieser Erfolg zunächst nicht eingetreten, sondern der Beschädigte nur derartig körperlich verletzt wurde, daß er fast körperlich geheilt und bei normalem Heilprozesse Lebensgefahr ausgeschlossen war. Wenn unter solchen Umständen im weiteren Kausalitätsverlaufe der noch nicht völlig Geheilte einer Behandlung unterworfen wird, die ganz gegen die gewöhnliche Erfahrung seinen Tod herbeiführt, so war allerdings die Verwundung auch für diesen letzten Erfolg kausal ...., allein vom subjektiven Standpunkt der Vorhersehbarkeit ist dieser konkrete Verlauf ein so ungewöhnlicher, außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung liegender, daß die Vorhersehbarkeit mit vollem Recht zu verneinen war" [48]).

Die getroffene Entscheidung ist im Ergebnis ohne Frage zu billigen. Wir stoßen nur auf Schwierigkeiten, wenn wir die hier entwickelten Grundsätze auf Fälle der zweiten Gruppe, in denen das Reichsgericht ausnahmslos zu einer Verurteilung gelangt, insbesondere auf den angeführten Beispielsfall RGSt 54, 349 anzuwenden versuchen. Der konkrete Erfolg, Eintritt des Todes infolge der Blutereigenschaft des Verletzten, ist wegen seiner Singularität ein Musterbeispiel für einen außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegenden Umstand. Trotzdem geht das Reichsgericht auf diesen Gesichtspunkt in den Entscheidungsgründen in keiner Weise ein, sondern verurteilt in Fällen der Gruppe II regelmäßig mit etwa folgender Begründung: Einblick in den stattgehabten Kausalverlauf der Verletzungen sei niemals erforderlich [49]) ...., die konkrete Art und Weise des Erfolges brauche nicht erkennbar gewesen zu sein [50]) ...., es müsse vielmehr genügen, wenn der Zusammenhang zwischen verursachender Handlung und schädigendem Erfolge im wesentlichen, in seinen Hauptzügen so weit erkennbar sei, daß an der geschlossenen Kette sich kausal bedingender Ereignisse nicht gezweifelt zu werden braucht..... [51]). Es genüge, wenn dem Angeklagten erkennbar war, daß seine Handlung den Tod eines Menschen verursachen konnte, und wenn festgestellt wird, daß diese Handlung den Tod eines Menschen verursacht hat.... [52]). Und zu dem Bluterfall speziell wird ausgeführt: „... Nach den Umständen des Einzelfalles ist es möglich, daß auch Menschen von regelmäßiger Beschaffenheit durch Steinwurf getötet werden. Hat der Angeklagte aber im gegebenen Fall die Möglichkeit des Eintritts des möglichen Erfolges bei gehöriger Aufmerksamkeit und Überlegung zu erkennen vermocht, so kommt es nicht weiter darauf an, daß die allgemein vorhersehbare Folge nicht eingetreten sein würde, wenn nicht die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten, der ein „Bluter" war, zu dem Eintritt der schweren Folge mitgewirkt hätte. Denn wenn der Angeklagte die Möglichkeit der tödlichen Verletzung eines

48) RGSt. 39, 220.
49) RGSt. 24, 417.
50) RGSt. 28, 272.
51) RGSt. 6, 147.
52) RGSt. 35, 132.

Menschen überhaupt zu erkennen vermochte, so ist es gleichgültig, ob er auch die Besonderheiten kannte oder vorhersehen konnte, die im gegebenen Einzelfalle den ursächlichen Verlauf nachteilig beeinflußten ....“ [53]).

An Hand dieser Deduktionen kommt das Reichsgericht in Fällen der Gruppe II zu einer Verurteilung wegen eines vollendeten Delikts, ohne sich wiederum daran zu stoßen, daß die hier angeführten Gründe im Falle I in gleicher Weise zu einer Verurteilung genötigt hätten. Denn es bestand im Falle I ebenfalls die erkennbare Möglichkeit eines tödlichen Erfolges durch den unvorsichtigen Umgang mit dem Feuerwerkskörper und diese dem Täter zur Last gelegte Unvorsichtigkeit ist kausal für den Eintritt des Todesfalles geworden. Das soll nach den Ausführungen in der Entscheidung RGSt 54, 350 genügen, da „der Angeklagte ja die Einzelheiten nicht zu kennen braucht, die den Kausalverlauf ungünstig beeinflußten“. Vielmehr soll es zu einem Schuldspruch ausreichen, wenn dem Täter erkennbar war, bezw. erkennbar sein mußte, „seine Handlung könne den Tod eines Menschen verursachen und wenn festgestellt wird, daß sie den Tod eines Menschen verursacht hat“ [54]).

Die Gegenüberstellung der wiedergegebenen Argumente dieser Begründungen offenbart einen grundsätzlich verschiedengearteten Standpunkt der jeweils zur Entscheidung dieser Straffälle berufenen Senate des Reichsgerichts. Es besteht ein nicht zu überbrückender Widerspruch zwischen dem einerseits aufgestellten Erfordernis der Vorhersehbarkeit der besonderen Art und Weise des konkreten Kausalverlaufes mit dem andererseits vertretenen Grundsatz, die Vorhersehbarkeit brauche die Einzelheiten des Kausalverlaufes nicht zu umfassen. Es ist dabei festzuhalten, daß die Strafsenate des Reichsgerichts trotz dieses ersichtlichen Widerspruches eine Auseinandersetzung über die Divergenz der Ausgangspunkte beider Betrachtungsweisen bisher gemieden und sich je nach Art des vorliegenden Falles darauf beschränkt haben, ihre Entscheidungen bald auf die für Gruppe I angeführten Gründe — etwa im Sinne von RGSt 29, 218; 34, 91 — zu stützen, bald, beim Vorliegen von Taten der zweiten Art, zur Bekräftigung ihres Standpunktes die Entscheidungsreihe: RGSt 6, 146; 19, 51; 35, 131; 54, 349 anzuziehen.

Die beiden Begründungen stehen aber nicht nur in einem gegenseitigen Widerspruch, sondern geben in ihrer Fassung auch jede für sich zu Bedenken Anlaß.

Die für die zweite Gruppe der Fälle vom Reichsgericht vorgenommene Verabstrahierung bei der Beurteilung des tatsächlichen Geschehens entspringt keinem leitenden Prinzip, sondern muß als willkürlich angesprochen werden. Ein Ereignis kann als Erfolg immer nur in seinem Verhältnis zu demjenigen Geschehensverlaufe bezeichnet und gewertet werden, als dessen letztes Glied

53) RGSt. 54, 350.
54) s. die oben zit. Entscheidung RGSt. 35, 132.

der Erfolg sich unter kausalen Gesichtspunkten darstellt[55]). Aus diesem allein maßgabenden Zusammenhang kann der Erfolg auch bei der für das Verschuldensmoment erforderlichen Individualisierung nicht gelöst werden, ohne anderenfalls im gleichen Zeitpunkt unseren Händen als ungreifbar zu entgleiten. Auf diese Weise allein sind wir in der Lage, der Gefahr aus dem Wege zu gehen, dem Täter jede beliebige Tatbestandsverwirklichung schon deshalb zur Schuld zurechnen zu müssen, weil zu erkennen war, daß überhaupt ein tatbestandsmäßiger Erfolg eintreten konnte.

Nimmt man es auf der anderen Seite ernst mit der Berücksichtigung der Vorhersehbarkeit des konkreten Kausalverlaufes, — der dogmatisch den einzig gesicherten Ausgangspunkt bildet —, so wird man unter Umständen der verbrecherischen Wirklichkeit nicht in hinreichender Weise gerecht. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß in den seltensten Fällen ein Kausalverlauf in seinen einzelnen Zügen vorher mit Sicherheit zu bestimmen ist. Die tatsächliche Verwirklichung des Geschehens pflegt häufig eine von der Vorstellung des Täters abweichende Gestaltung anzunehmen. Hinzukommt, daß die Vorstellung des Einzelnen je nach seinen individuellen Fähigkeiten und nach der Art der Tatausführung verschieden sein muß. Ein Arzt wird sich beispielsweise von dem Charakter einer Verletzung und der Vielzahl ihrer möglichen Folgen ein erheblich anderes und umfassenderes Bild machen können als die Mehrzahl anderer Menschen. Sollen aber wirklich bestimmte nomologische Kenntnisse über die Möglichkeit der Kombination irgendwelcher Umstände mit der Verbrechenshandlung zum tatbestandlichen Erfolg für die Frage von Schuld oder Nichtschuld den Ausschlag geben bezw. überhaupt von Erheblichkeit sein?[56]).

Das Reichsgericht hat diese innerhalb der Gruppe I bestehende Schwierigkeit durchaus erkannt und, wie eine Reihe von Entscheidungen zeigen, das prinzipiell und zu Recht aufgestellte Erfordernis der Berücksichtigung des konkreten Kausalverlaufes gelegentlich dahin eingeschränkt, daß es genügen solle, wenn dieser im Rahmen der gewöhnlichen Erfahrung[57]) bezw. nicht gerade außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liege[58]) und dieser Erfahrungssatz dem Täter bekannt oder nicht ausnahmsweise unbekannt war. In diesem Falle würde das Verschulden darin liegen, die Erfahrungsmäßigkeit nicht berücksichtigt zu haben. Wird jemand „ungeachtet der erkannten erfahrungsmäßigen Möglichkeit des schlimmen Erfolges tätig", so handelt er schuldhaft, und „die hierdurch begründete Verschuldung umfaßt auch die dem Handelnden nicht voraussehbar gewesene Art und Weise, in welcher sich dann die Erfahrungsmäßigkeit betätigt hat. Nur dann also, wenn die Art und Weise der Herbei-

55) Ebenso Olshausen, Komm. zu § 222 Ziff. 4.

56) Vgl. Engisch, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht. S. 80 f.

57) JW 1928, 2324.

58) JW 1928, 2327.

führung des Erfolges eine nicht erfahrungsmäßige gewesen wäre, würde derselbe von der Verschuldung nicht ergriffen werden ..." [59]). Es liegt im Bereich des Erfahrungsgemäßen, daß sich an Quetschverwundungen gelegentlich Starrkrampf anschließt und zu dem Tode des Verletzten führt. Aber heißt es nicht den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt antun, wenn man die Kenntnis dieses Erfahrungssatzes bei einem Kutscher voraussetzt, der auf ländlicher Straße einen Menschen anfährt und in der geschilderten Weise verletzt? [60]). Die praktische Handhabung des Erfahrungsmomentes durch die Strafsenate des Reichsgerichts ist denn in Wahrheit so, daß bei Beurteilung des Täters auf die Kenntnis des Erfahrungssatzes, dem gemäß der Kausalverlauf sich entwickelt hat, kein entscheidendes Gewicht gelegt wird [61]).

Wird aber auf die Kenntnis des Angeklagten von dem zum Nachweis seines Verschuldens herangezogenen Erfahrungssatz verzichtet, so ist auch die letzte noch oberflächliche Verbindung dieses Merkmals mit dem subjektiven Charakter der Schuld aufgegeben. Übriggeblieben ist ein gänzlich allgemein gehaltener Begriff, der in Anbetracht des Umstandes, daß er ohne Beachtung des Täterindividuums nach generellen Gesichtspunkten verwendet wird, ein rein objektives Gepräge trägt. Die Erfahrung des täglichen Lebens ist ein Begriff, der seinen Inhalt an Sätzen und Maßstäben gewinnt, die nicht der Rechtswissenschaft entstammen und insbesondere dem genormten Recht fernliegen. Dieser Begriff trägt durchaus Wertungscharakter; er findet seine Begrenzung im pflichtgemäßen richterlichen Ermessen. Die Bezugnahme auf die „allgemeine Erfahrung" vermögen die Strafsenate, wie wir an Hand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nachgewiesen haben, nicht zu umgehen. Ihre Berücksichtigung ist aber nichts anderes als die an dieser Stelle vorgenommene Einführung des Adaequanzgedankens in das vom Reichsgericht verfolgte System des Verbrechensaufbaues. So können wir die eine der beiden Ausgangsfragen dieser Untersuchung dahin beantworten, daß das Verschuldensrequisit in der vom Reichsgericht verwendeten Form nicht in der Lage ist, unter Vermeidung von Wertungen subjektiven Inhaltes den Kausalbegriff der Äquivalenztheorie hinsichtlich seines Umfanges in der erforderlichen Weise zu „korrigieren".

Die Abhandlungen des nächsten Kapitels werden erweisen, daß schließlich die zweite Ausgangsfrage gleichfalls verneint werden muß: das Verschuldensrequisit vermag dem Adaequanzerfordernis nicht zu genügen.

---

59) RGSt. 24, 418.
60) Vgl. RGSt. 24, 417.
61) s. RGSt. 28, 274; 58, 13; vgl. auch JW 1927, 904 für den Fall der Schluckpneumonie; JW 1931, 3373 für den Fall einer Lungenembolie.

6. Kapitel.

Der Standort der Adaequanz im Aufbau der strafrechtlichen Tatbestände.

Im vorigen Abschnitt wurde aufzuzeigen versucht, daß die Problematik des Kausalverlaufes, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzliche Schwierigkeiten bereitet, nichts anderes als der Ausdruck des Adaequanzproblems innerhalb der Äquivalenztheorie ist. Das Reichsgericht vermag mit Anormalitäten des Kausalverlaufes nur unter Zuhilfenahme des Moments der „allgemeinen Erfahrung" fertig zu werden und trifft die gebotenen Ausscheidungen abenteuerlicher Bedingungsverhältnisse im Rahmen der Schulduntersuchung. Der von der Äquivalenztheorie als alleiniger objektiver Haftungsquelle zugrunde gelegte Kausalbegriff ist daher anderen Betrachtungsweisen gegenüber nur scheinbar im Vorteil, da durch seine Verwendung irgendwelche Wertungen subjektiven Charakters nicht erspart werden. Diese werden nur aus dem Bereich der objektiven Zurechnung in die Schuldlehre verschoben und tauchen als die gekennzeichnete Problematik des Kausalverlaufes dort wieder auf. Mit dieser Erkenntnis ist der Weg freigemacht zur Eingruppierung des Adaequanzgedankens am systematisch richtigen Platz.

Schon im voraufgegangenen Kapitel wurde der objektive Gehalt des Begriffes der allgemeinen Erfahrung, sc. der Adaequanz, mit dem das Reichsgericht zu operieren genötigt ist, entwickelt. Er allein spricht schon gegen die Annahme, daß der Adaequanzbegriff bei der Schuld beheimatet ist. Eindeutig widerlegt wird diese Annahme aber wiederum durch die Unmöglichkeit, jenes Prinzip folgerichtig durchzuführen. Das sei an einem einfachen Beispiel gezeigt: A und B verabfolgen dem C unabhängig voneinander, jeder mit Tötungsvorsatz, eine volle Dosis Gift, an deren gemeinsamer Wirkung C stirbt. In diesen Fällen sind A und C nach ganz allgemeiner Ansicht beide der vollendeten Tötung schuldig. Aber lag im Hinblick auf den Ersthandelnden in concreto ein Kausalverlauf vor, der der allgemeinen Erfahrung entsprach? Kann man nach der Erfahrung des täglichen Lebens in einem zivilisierten Staate damit rechnen, daß eine Person die andere strafrechtlich verletzt? Da man dies — abgesehen von Sonderfällen — unumgänglich verneinen muß, könnte der Ersthandelnde nur wegen versuchter Tötung bestraft werden, wenn man den Grundsätzen des Reichsgerichts konsequent folgen wollte. Die Praxis hilft sich hier mit der einfachen Negierung des Problems. Es bedeutet von dieser Feststellung aus nur einen geringen Schritt vorwärts, wenn nunmehr verlangt werden muß, daß das Adaequanzerfordernis in seinem ganzen Umfange aus dem Schuldbegriff ausscheidet. Das entspricht nicht nur den Rücksichten praktischer Rechtsanwendung, die wir absichtlich vorweg erörtert haben, sondern auch dogmatischen Erfordernissen, auf die zusätzlich noch weiter eingegangen werden soll.

Die Schuld fassen wir begrifflich als psychologische Realisierung des Deliktstatbestandes. Es handelt sich bei ihr um den „inneren Reflex" in der Person des Täters bei Begehung der strafbaren Handlung[62]). Die zur Bewertung des subjektiven Tatbestandes erforderlichen Untersuchungen erstrecken sich auf die seelische Beziehung des Verbrechers zu seiner Tat, zu dem von ihm bewirkten äußeren Geschehen, zu dem objektiven Substrat seines Tuns. Die Schuld ist nicht etwa eine Eigenschaft der Handlung, sondern sie ist lediglich ein psychisches Verhalten des Täters. Die objektive Haftung und die Schuld müssen sich hinsichtlich des Materials notwendig decken. In diesem Sinne ist daher der Ausgangspunkt der Untersuchungen Tarnowskis zu verstehen, der wiederholt unter Berufung auf M. E. Mayer betont, daß die Fragen des Kausalzusammenhangs in der Schuld wiederkehren, jedoch „als bereits entschiedene"[63]). Das würde für die Anhänger der Bedingungstheorie bedeuten, daß sie bei der Beurteilung des Bewußtseins der Kausalität im Rahmen der Schulduntersuchung gleichfalls den vermittels der Formel der condicio sine qua non festgestellten Ursachenzusammenhang zugrunde zu legen hätten, also das Bewußtsein, irgendeine Bedingung für den Erfolg zu setzen.

Diese Folgerung zieht, soweit ich sehe, nur Coenders[64]). Er vertritt konsequent den Standpunkt, daß das Gesetz zur Annahme vollendeter Tötung nötige, wenn der Täter mit Tötungsvorsatz handele und an dem Kausalnexus im Sinne der Äquivalenztheorie kein Zweifel besteht. Das Gesetz zwingt aber in Wahrheit zu dieser Annahme garnicht. Denn die Bedingungstheorie ist, wie wir im 1. Kapitel darlegten, im Strafgesetzbuch nirgends verankert. Der Standpunkt Coenders' führt mit Notwendigkeit zu einer Vielstraferei, die kriminalpolitisch ebenso schädlich ist wie die strafrechtliche Nichterfassung strafwürdigen Verhaltens.

Die Mehrzahl der Vertreter der Äquivalenztheorie unter Führung der Strafsenate des Reichsgerichts machen unter Aufwerfung des Problems vom Kausalverlaufe einen anderen, und zwar einen engeren als den durch die Formel der condicio sine qua non gefundenen Bedingungszusammenhang zum Gegenstand der psychischen Kausalbetrachtung. Der in dieser Doppellösung begründete Widerspruch wird wissenschaftlich häufig durch etwa folgende Konstruktion zu überbrücken versucht:

Zur Kenntnis der Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, sei auch der Kausalverlauf zu rechnen. Das folge schon daraus, daß das Wollen der Bewirkung eines Erfolges ohne ein Wissen der Art und Weise der Bewirkung nicht möglich sei. Beim „Wollen", jemanden zu töten, müsse die Art und Weise der

62) Liepmann in GoltdA 52, 328.

63) Tarnowski, in Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts der Universität Berlin. 4. Folge. I. Bd. 2. Heft. S. 336 f.

64) Strafrechtliche Grundbegriffe S. 97.

Vollbringung gewußt sein. „Töten" beispielsweise sei nur die Abstraktion der möglichen Arten zu töten. Das „Töten" gehöre der Welt des Denkens an, die Tötung eines Menschen sei in der Welt des Seins nur in dieser oder jener Art möglich. Zur Kenntnis der Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören [65]), sei daher auch der Kausalverlauf zu rechnen, durch den sich der zum Tatbestand gehörige Erfolg verwirklicht [66]).

Diese Argumentation ist mit dem aus § 59 StGB zu entnehmenden Vorsatzbegriff nicht zu vereinbaren und vermag im übrigen die Schwierigkeiten nicht zu beheben. Aus der Bestimmung des § 59 StGB folgt, daß die Kenntnis solcher Tatumstände, die außerhalb des gesetzlichen Tatbestandes liegen, nicht vom Vorsatz umfaßt zu werden brauchen, der Irrtum über solche Tatumstände den Vorsatz nicht ausschließt. Der Wille des Täters braucht sich nur auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale zu erstrecken. Zu solchen sind aber die Einzelheiten des Kausalverlaufs in keiner Weise gemacht. Aus der Fassung der einzelnen Deliktstatbestände, — z. B. wer vorsätzlich einen Menschen tötet,.... (§§ 211, 212 StGB) — ergibt sich, daß zum gesetzlichen Tatbestand nur die vom Täter im Hinblick auf den Erfolg entfaltete Handlung gerechnet werden kann, die durch den Eintritt eines bestimmten Erfolges näher qualifiziert wird. Wenn der durch den tödlichen Schuß Verletzte anstatt, wie vom Täter erwartet, sofort zu sterben, erst nach einer längeren Zeitspanne verblutet, so ist dieser Vorgang nicht das in § 211 zum Tatbestandsmerkmal gemachte und unter Strafe gestellte „Töten". Töten ist vielmehr allein das Tätigwerden des Mörders, also die Abgabe des Schusses, nicht die sich daran knüpfenden Folgeerscheinungen. Der Handlungsbegriff kann hier nur dynamisch gefaßt werden als die unmittelbar durch den Täter vorgenommenen Veränderungen in der Außenwelt. Dazu gehören nicht die sich anschließenden, vom Täter unabhängigen und in ihrer Gestaltung von ihm unbeeinflußten Geschehensverläufe. Es erscheint daher ausgeschlossen, Einzelheiten des Kausalzusammenhangs in den Rang von Tatbestandsmerkmalen zu erheben. Wo der Gesetzgeber dies im Einzelfalle einmal gewollt hat, ist es in der Abfassung der betreffenden Tatbestände zum Ausdruck gekommen. (z. B. § 243 Ziff. 2 und 3 StGB). In der Regel ist eine Abweichung des Kausalverlaufes von der Vorstellung des Täters für die Bejahung oder Verneinung des Vorsatzes belanglos [67]).

---

65) s. § 59 StGB.

66) So etwa Finger in seinem Lehrbuch des Strafrechts. § 32 II S. 505.

67) Gleicher Ansicht Liszt-Schmidt Lehrb. S. 251; Michelson, in Rechtswiss. Studien Heft 50 S. 47; der Versuch freilich, die Bejahung der Schuld - Vorsatz sowie Fahrlässigkeit — davon abhängig zu machen, ob der Täter im Hinblick auf den eingetretenen Kausalverlauf im Einzelfall fahrlässig gehandelt hat, stellt einen unzureichenden Konstruktionsbehelf dar, für den Verfasserin eine Begründung nicht zu geben vermag. Sie läßt sich offenbar allein von Praktikabilitätsrücksichten leiten, ohne den Kern der Problematik zu erkennen.

Selbst wenn man von dem Verstoß gegen § 59 StGB absieht, der in der Bewertung des Kausalverlaufes als eines Irrtumsproblems liegt, bleibt als ein wesentlicher Mangel darüber hinaus bestehen, daß die erforderlichen Einschränkungen (die Berücksichtigung des Adaequanzmomentes) nach wie vor erst im Rahmen der Schulduntersuchung getroffen werden. Hiernach haben wir festzustellen, daß die Verfechter der Äquivalenztheorie in der vom Reichsgericht vertretenen Form sich nicht darauf beschränken, innerhalb des subjektiven Tatbestandes den objektiven zu aktualisieren, sondern daß sie daneben den Kausalbegriff durch die Schuld mittelbar begrenzen. Hierin ist ein Verstoß gegen ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung zu erblicken, das sie vor allem von der Ethik unterscheidet: Das Prinzip der Ablehnung der Gedankenschuld[68]). Denn es ist als eine Proklamierung der Gedankenschuld anzusehen, wenn unabhängig von äußerem Geschehen und seiner sozialen Schädlichkeit die durch nichts gerechtfertigte Vorstellung der Erfolgsmöglichkeit auf Seiten des Täters zum Schuldurteil führt[69]).

Eine weitere mißliche Folge dieser Auffassung ist die Nichtbeachtung der unrechtsindizierenden Funktion des objektiven Tatbestandes. Stellt der Bedingungszusammenhang gemäß der Formel der condicio sine qua non allein den äußeren Tatbestand dar, an den sich die Haftung anknüpft, so ist mit seinem Vorliegen grundsätzlich auch die Rechtswidrigkeit gegeben. Es würde, soweit in dem Kausalwerden ein irgendwie gearteter Angriff zu erblicken wäre, trotz größter Absonderlichkeit des Bedingungsverhältnisses für den Betroffenen ein Notwehrrecht bestehen, da das Adaequanzmoment erst in der Schulduntersuchung zur Geltung kommt.

Inwieweit schließlich die besprochene Behandlung von Kausalität und Schuld Anlaß zu besonderen Schwierigkeiten auf strafprozessualem Gebiet gibt, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die von Alsberg[70]) für die Frage der Revisibilität des Adaequanzmomentes im Rahmen der Schuld zu Recht erhobenen Bedenken sowie auf die Ausführungen Mannheims[71]).

Wir haben zur richtigen Einordnung des Adaequanzbegriffes in den systematischen Verbrechensaufbau zwei Wege nebeneinander beschritten. Erstens haben wir uns, insbesondere an Hand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, nachzuweisen bemüht, daß die Adaequanz als Anhängsel des Schuldbegriffes bei konsequenter Durchführung zu praktisch unhaltbaren Ergebnissen führt. Zweitens wurde in kritischer Untersuchung der Begriffsinhalte der einzelnen,

68) So treffend Tarnowski in Abh. d. Krim. Inst. d. Univ. Berlin. 4. Folge I. Bd. 2. Heft S. 337.

69) Inwieweit darüber hinaus ein Verstoß gegen die in § 2 StGB. a. F. niedergelegten Prinzipien des liberalen Rechtsstaates und ihre verfassungsmäßige Sanktion in Art. 116 d. Weimarer Verf. zu erblicken war, kann heute unerörtert bleiben.

70) JW 1930, 2875.

71) in Abhandl. a. d. Berliner Jur. Fak. S. 37, 99 ff.

hierbei in Betracht kommenden Verbrechensmerkmale aufzuzeigen versucht, daß die Adaequanz ihren systematischen Standort nicht innerhalb des subjektiven Tatbestandes haben kann. Soll nicht die ganze Schuldlehre ruiniert werden, so muß die Adaequanz aus ihr ausscheiden. Da die Schuld sich ihrem Wesen nach auf die psychologische Realisierung des Deliktstatbestandes zu beschränken hat, so kann sie nicht nebenbei als „Korrektiv" zur „Ausgleichung scheinbarer Härten" dienen. Die gebotenen Ausscheidungen exzeptioneller Bedingungsverhältnisse müssen vorher getroffen sein.

Diesem Erfordernisse wäre bereits genügt, wenn die Adaequanz ihren Standort bei der Rechtswidrigkeit hätte. Diese schon früher von Max Ludwig Müller vertretene Auffassung hat in neuer Zeit durch die Abhandlungen Engischs eine Belebung erfahren. Mezger und Finger neigen dieser Auffassung in einzelnen Punkten zu. Sie gehen bei dem Versuch der richtigen Abgrenzung der strafwürdigen von den bedeutungslosen Fällen von der Erkenntnis aus, daß das kausal Gleiche sozial höchst verschiedenartig sein kann. „Das Recht erklärt nur einen Ausschnitt, einen Teil aller kausal gleichwertigen Faktoren als für sein Gebiet bedeutsam, als sozial beachtlich, als rechtswidrig ..... Nicht auf dem Wege der vom Willen des Gesetzgebers unabhängigen Eigenschaft des Ursache-Seins, sondern auf dem Wege der allein vom souveränen Willen des Gesetzgebers abhängigen Rechtswidrigkeit ist die Scheidung der strafbaren von den nicht strafwürdigen Vorgängen zu finden" [72]). „Objektiv rechtsnormwidrig kann sich ein Mensch nur verhalten durch Unterlassung einer Handlung, deren Vornahme, oder durch Vornahme einer Handlung, deren Unterlassung zu dem ihm in einer Rechtsnorm gesetzten Zweck (einen Erfolg gewisser Art zu verursachen oder nicht zu verursachen) .... erforderlich erscheint". Dieses Prädikat kann man aber allein an eine solche menschliche Tätigkeit anlegen, welche „unter Berücksichtigung der für abstrakt menschliche Erkenntnis ex ante erkennbaren Umstände die objektive Möglichkeit der Vereitelung des in einer Norm gesetzten Zweckes erhöht" [73]).

Diese Gedanken sind in den eingehenden Untersuchungen Engischs noch klarer zum Ausdruck gekommen durch die Zuhilfenahme des Begriffs der Sorgfalt. Rechtsnormwidrig könne sich ein Mensch nämlich nur dann verhalten, wenn er die „objektiv erforderliche Sorgfalt" zur Vermeidung des von ihm zu vermeidenden Erfolges außer Acht läßt. Die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt in diesem Sinne verlange die Unterlassung solcher Handlungen, die nicht unwahrscheinlich jenen Erfolg nach sich ziehen bezw. die Vornahme solcher Handlungen, die in einer Situation, in der der Erfolg mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, geeignet sind, diesen abzuwenden. Für Engisch bedeutet darnach

72) Finger a.a.O. S. 451

73) Müller in Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht. S. 69, 71.

Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt immer: „adaequates Verhalten in bezug auf den Erfolg". „Das Merkmal der Adaequanz geht insoweit in dem Merkmal der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt auf" [74]).

Die Deduktion ist in sich folgerichtig, nur scheint mir der Ausgangspunkt bereits unzutreffend gewählt. Das Strafgesetz hat für jeden Einzelfall das Urteil: „rechtswidrig" allein an die Erfüllung bestimmter, deskriptiv bezeichneter Tatbestandsmerkmale geknüpft. Der „souveräne Wille des Gesetzgebers" ist bei der Gestaltung der Rechtswidrigkeit im geltenden Strafrecht nicht dahin zum Ausdruck gekommen, daß bestimmte Verhaltensweisen den Charakter der Normwidrigkeit verlieren, wenn bezw. weil in der Handlung des Täters trotz ihrer Kausalität für den eingetretenen Erfolg keine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt erblickt werden kann. Es fehlt in diesen Fällen vielmehr an der Erfüllung des äußeren Tatbestandes, an den sich die objektive Haftung — unter gleichzeitiger Abgabe des Werturteils: „rechtswidrig" — anschließt. Wir vermissen, insbesondere auch in den Untersuchungen Engischs, jeden zwingenden Nachweis für die Notwendigkeit, die Adaequanzüberlegungen gerade bei der Rechtswidrigkeit anzustellen. Denn der zutreffend erbrachte Nachweis, daß die Adaequanz Voraussetzung der Rechtswidrigkeit ist, ergibt nicht, daß ihre Behandlung auch innerhalb der Rechtswidrigkeitslehre erfolgen müsse. Das Vorliegen einer Handlung sowie das Bedingungsverhältnis sind in gleicher Weise Voraussetzung der Rechtswidrigkeit wie die Adaequanz und könnten mit gleicher Berechtigung als Teil der Rechtswidrigkeitslehre angesprochen werden. Objektiver Tatbestand und Rechtswidrigkeit befinden sich nach der Systematik unseres Strafrechts in Wahrheit im Verhältnis einseitiger Abhängigkeit. Bei der Rechtswidrigkeitsfrage handelt es sich um die normative Betrachtung eines deskriptiv festgestellten Tatbestandes. Den Wertungen, die bei Berücksichtigung des Adaequanzgedankens angestellt werden, fehlt aber gerade jedes normative Gepräge. Sie sind im Gegenteil zielsetzend, in die Zukunft gerichtet, teleologisch. Die Adaequanzprüfung betrifft die Erfüllung der Verbrechens h a n d l u n g, wie sie in den einzelnen Strafvorschriften niedergelegt ist. Sie ist daher ein Bestandteil der objektiv-tatbestandlichen Haftung.

Damit ist die Adaequanz wieder in unmittelbare Nähe des Kausalproblems gerückt und es erscheint nicht unverständlich, daß die Adaequanztheorien verschiedener Prägung versuchten, beide Begriffe zu einem gemeinschaftlichen Tatbestandsmerkmal zusammenzufassen. Die Entwicklung hat ergeben, daß eine solche Zusammenziehung nicht möglich ist, ohne methodische Verwirrung zu stiften. Bedingungszusammenhang und Adaequanz haben dogmatisch verschiedene Funktionen zu erfüllen. Ihre Trennung ist daher nicht nur zweckmäßig, sondern geboten. Da, wie wir sahen,

74) Engisch in Beitr. z. StrafrWiss. N. F. Heft 1 S. 53.

unter kausalen Gesichtspunkten betrachtet, alle Faktoren des Bedingungszusammenhanges für den Erfolg gleich wichtig sind, so muß die Adaequanz notwendigerweise außerhalb des ontologischen Problems, d. h. außerhalb des Kausalprinzips liegen. Es handelt sich bei ihr nicht um die Frage des Kausalzusammenhangs selbst, sondern um ein Urteil über ein bereits feststehendes Bedingungsverhältnis.

Wir knüpfen damit an das Schlußergebnis des 3. Kapitels dieser Abhandlung an, in dem wir, von der Kausalbetrachtung herkommend, feststellten, daß das Kausalprinzip von sich aus nicht in der Lage ist, die Brücke zu den in den Straftatbständen niedergelegten Verbrechenshandlungen zu schlagen. Denn Erfüllung des in den einzelnen Strafbestimmungen festgehaltenen Handlungsbegriffs heißt nicht, wie an der zitierten Stelle dargelegt wurde, ein Glied des zum Erfolge hinleitenden Bedingungszusammenhanges sein, sondern bedeutet, gestaltendes Prinzip der Kausalkette sein. Honig sieht aus ähnlicher Erkenntnis heraus das maßgebliche Kriterium in der „objektiven Zweckhaftigkeit" der Verbrechenshandlung für den verbotenen Erfolg. Da gerade das zweckhafte Eingreifen in die Naturvorgänge das Wesen des menschlichen Verhaltens ausmacht, ist nach seiner Formulierung als zurechenbar derjenige Erfolg anzusehen, „der als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann" [75]).

Daß bei diesen Entscheidungen dem freien Ermessen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden muß, ist unvermeidbar. Sämtliche im Verlauf vieler Jahrzehnte entwickelten juristischen Kausaltheorien setzten sich bewußt oder unbewußt zum Ziele, diese Subjektivität auszuschalten. Die angestellten Versuche sind ohne Ausnahme mißlungen. Eine Ausschaltung der richterlichen Wertung ist hier unmöglich.

Man ist bei diesem Ergebnis geneigt, den Ausführungen Belings [76]) uneingeschränkt zu folgen und seinen Standpunkt zu billigen, daß der jeweilige Handlungsbegriff allein aus dem gesetzgeberischen Gedankenkreis heraus gedeutet werden kann, wie er in dem Einzeltatbestand seinen Ausdruck gefunden hat. Belings Weg einer funktionell-teleologischen Ausdeutung der Einzeltatbestände ist, wie wiederholt betont werden soll, methodisch unanfechtbar. Nur bedeutet er m. E. gegenüber den im Schrifttum unternommenen Versuchen, die erforderlichen Wertungen wissenschaftlich erarbeiteten Oberbegriffen zu unterstellen, völlige Resignation. Es muß die Aufgabe einer wissenschaftlichen Betrachtung sein, die mit der Ermessensfreiheit gegebene Subjektivität insofern auf ein Mindestmaß herabzudrücken, als man leitende Gesichtspunkte herausstellt, an die sich der Richter bei Fällung der Entscheidung im Einzelfalle halten kann. Gerecht ist nur eine Beurteilung, wenn sie nicht aus dem individuellen Tatbestand ihren einzigen Entstehungs- und Rechtfertigungsgrund herleitet, sondern an ihn einen objektiven, allge-

75) Honig in Festgabe für Frank S. 184; vgl. auch Welzel in ZStrWiss. 51, 720 f.

76) Vgl. oben S. 22/3.

meingültigen Maßstab heranbringt. Derartige Versuche sind aber, wie Belings Standpunkt entgegengehalten werden muß, durchaus nicht unfruchtbar. Allein die Verwertung des Moments der allgemeinen Erfahrung, das für den Begriff der Adaequanz eine ausschlaggebende Rolle spielt, ist seiner Betrachtungsweise gegenüber als Fortschritt anzusehen, weil die allgemeine Erfahrung einen Faktor allgemeingültiger Rechtsetzung darstellt.

Es soll nunmehr der Gegenstand des letzten Kapitels sein, im einzelnen aufzuzeigen, welche besonderen Gesichtspunkte für die im Bereich der objektiven Zurechnung zu treffenden Entscheidungen maßgebend sind.

7. Kapitel.

Die Ausgestaltung eines an den Straftatbeständen orientierten Adaequanzbegriffes.

Wann kann man von einer Handlung sagen, sie sei in bezug auf einen eingetretenen Erfolg das gestaltende Prinzip der zu ihm führenden Kausalkette, wann kann eine Handlung als für einen Erfolg objektiv-zweckhaft gesetzt angesehen werden, oder wann ist — anders ausgedrückt — die Adaequanz einer als kausal festgestellten Handlung im Hinblick auf den strafrechtlich verbotenen Erfolg zu bejahen?

Vielfach versuchte man, die Entscheidung davon abhängig zu machen, ob die entfaltete menschliche Tätigkeit generell einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen pflegt. Das Merkmal: „generell" gibt aber zu Mißverständnissen Anlaß, indem es das Erfordernis zu begründen scheint, der Erfolg müsse eine typische Folge des ursächlichen Umstandes sein. Aber adaequate und typische Folgen decken sich nicht. Die Adaequanz stellt weniger weitgehende Anforderungen an die zu prüfende Kausalverbindung. Das ausschlaggebende Kriterium liegt vielmehr in der Bejahung der menschlichen Urheberschaft für den eingetretenen Erfolg begründet. Die Entscheidung ist nicht auf Grund einer Generalisierung zu treffen, sondern die Einmaligkeit eines Falles muß bei ihr mitunter durchaus Berücksichtigung finden. Soweit man nämlich im Wege teleologischer Betrachtung zu dem Ergebnis gelangt, auf die in concreto geschehene Weise kann man die strafrechtlich verbotenen Wirkungen herbeiführen, erfüllt man mit seinem Ursächlichwerden auch den in den Straftatbeständen niedergelegten Handlungsbegriff. Liepmann [77]) hat in seinen Untersuchungen über einen adaequaten Kausalbegriff auf das Moment der Gefährlichkeit der Handlung hingewiesen, das in diesem Zusammenhang geeignete Verwendung finden kann. „Gefährlich" ist ein Urteil über die möglichen Folgen eines

77) in GoltdA 52, 344.

Tuns, über die uns unser empirisches Höchstwissen belehrt. Es genügt zwar nicht jeder Grad der Möglichkeit einer Verletzung. Letztere muß vielmehr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als Folge der menschlichen Handlung zu erwarten sein. Man kann einen Menschen nicht dadurch töten, daß man ihn zu einer Eisenbahnfahrt veranlaßt, in der Hoffnung, der Zug werde verunglücken. Selbst wenn ein Zugunglück eintritt und der Betreffende ums Leben kommt, so ist er für eine teleologische Betrachtung doch nicht von dem ihn zu der Reise Veranlassenden getötet worden. Denn nach unserer Erfahrung liegt ein solches Ereignis derart außerhalb des Bereiches der beherrschten Umstände, daß der eingetretene Erfolg nur als zufällige Folge anzusehen ist. Vermittels eines Zufalls kann man nicht töten wollen. Wer völlig atypische Zusammenhänge zu benutzen sucht, begeht keine gefährliche Handlung. Das Wollen des Erfolges als Folge der entfalteten Tätigkeit kann nicht Atypisches in Gefährliches umwandeln. Das Urteil: gestaltendes Prinzip eines Geschehenszusammenhanges sein, setzt für unser Wertfühlen ein gewisses Mindestmaß von Einwirkung auf den Verlauf voraus, das im obigen Fall mit der bloßen Veranlassung zur Reise nicht erreicht wird [78]). Die Scheidungsgrenze ist auch hier nicht mathematisch bestimmbar, sondern innerhalb eines gewissen Spielraumes flüssig. Darüber darf man sich nicht hinwegzutäuschen suchen. Wandeln wir obigen Fall dahin ab: Dem Täter ist bekannt, daß auf den fraglichen Zug ein Attentat verübt wird, so ändert sich für unsere Wertbetrachtung die Einschätzung des Tatbeitrages des Veranlassenden und wir sind geneigt, ihn gegebenenfalls wegen eines Tötungsdelikts, sei es als Täter oder als Teilnehmer zu bestrafen. Es gibt insoweit auch in der Rechtswissenschaft eine intuitive Schau, die rationales Denken zu korrigieren vermag.

Die Abwandlung obigen Beispiels zeigt, daß die Abgrenzungsschwierigkeiten sich im besonderen in der Umreißung der Basis zeigen, auf der sich das zu fällende Werturteil aufbaut. Da wir die Handlung eines bestimmten Täters zu betrachten haben, müssen wir in die Basis sämtliche ihm zur Zeit der Tat bekannten Umstände einbeziehen. Denn da wir seine Handlung beurteilen müssen, kann das hierbei zugrunde gelegte Material nicht geringer als dasjenige sein, von dem der Täter ausging. Wir führen damit nicht irgendwelche Verschuldenselemente in die Betrachtung ein; denn diese ist hier rein objektiv-teleologisch, ohne Rücksicht auf das, was der Täter wollte oder zu tun oder zu unterlassen hatte. Das Moment der Willensgestaltung beim Täter bleibt völlig außer Ansatz.

In die Basis, auf die sich das Werturteil gründet, sind aber auch solche dem Täter nicht bekannten Umstände einzuschließen, die ein einsichtiger Durchschnittsmensch in seiner Lage erkennen würde. Gibt jemand einem Dritten aus einer Flasche zu trinken, deren Inhalt als Gift gekennzeichnet ist, so bleibt seine Handlung auch dann

78) Vgl. dazu die Ausführungen S. 24/5.

„Töten" bezw. „Tod-Verursachen", wenn ihm diese Zeichen ausnahmsweise unbekannt sind. Die Nichtberücksichtigung der unzutreffenden Vorstellung des Täters von den Wirkungen seiner Handlung zeigt mit Deutlichkeit den Unterschied gegenüber der Betrachtungsweise innerhalb des subjektiven Tatbestandes. Für die Frage der Zurechnung zur Schuld ist die Vorstellung des Täters von seinem Tun essentiell beachtlich. Im Bereich der objektiv-tatbestandlichen Zurechnung kommt es dagegen nur auf die Bejahung oder Verneinung der menschlichen Urheberschaft für einen Erfolg auf Grund einer nachträglich zu treffenden, unparteilichen Entscheidung an. Es reicht die Feststellung aus, daß der Erfolg durch den Täter als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann, was stets dann der Fall ist, wenn die Beziehung von Ursache und Erfolg unseren aus der Erfahrung gewonnenen Kenntnissen von den Naturzusammenhängen entspricht.

Bisher haben wir uns mit den im Augenblick des Tätigwerdens gegebenen Umständen für die Frage der objektiv-tatbestandlichen Zurechnung befaßt. Wie steht es nun mit der Berücksichtigung der Veränderungen, die nach Abschluß der Verbrechenshandlung zwischenzeitlich bis zum Eintritt des Erfolges vor sich gehen? Die Überlegungen, die uns zu dem richtigen Ergebnis führen, sind die gleichen, die wir bislang anzustellen hatten. Eine als kausal erwiesene menschliche Handlung erfüllt einen Deliktstatbestand, gleichgültig wie sich der Kausalverlauf gestaltet hat, stets dann, wenn der konkret eingetretene Erfolg zu denjenigen gehört, mit Rücksicht auf dessen Möglichkeiten das Verhalten als verboten anzusehen war [79]). Der Automatismus bloßer Ursächlichkeit kann hier wiederum nicht ausreichen; ergänzend muß eine Zweckbetrachtung hinzukommen. Stirbt der bei der Veranstaltung eines Feuerwerks Verletzte nach fast völliger Genesung an den Folgen einer Chloroformnarkose anläßlich einer erforderlich gewordenen Hauttransplantation [80]), so ist dieses Ereignis zwar eine Folge der zugefügten Verletzung, aber nicht ein Umstand, dessentwegen die Nichtverletzung des Betroffenen geboten erschien. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens ist uns auch hier ein Prüfstein für die Richtigkeit des Ergebnisses. Denn fragt man in diesem Falle einmal, woran ist der Betroffene gestorben, so wird die Antwort lauten, nicht an der durch die explodierenden Feuerwerkskörper zugefügten Verletzung, sondern an den unglücklichen Folgen einer mißlungenen Narkose. Dieser Umstand ist so beherrschend für den Eintritt des tödlichen Erfolges, daß man ihn allein als das gestaltende Prinzip der Kausalkette anzusprechen hat.

Setzen wir an die Stelle der begründeten Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges als Wirkung des strafbaren Verhaltens erneut

---

79) s. Engisch in Beitr. z. StrafrWiss. N. F. Heft 1 S. 61 f.
80) s. die Entscheidung RGSt. 29, 218.

den prägnanteren Gefahrbegriff, so lautet die an den weiteren Kausalverlauf für die Frage der objektiven Zurechnung zu stellende Anforderung: der schädigende Erfolg muß in Verwirklichung der durch das kausale Verhalten angeregten Gefahr eingetreten sein [81]). Auch Engisch [82])nimmt von diesem Gedanken her seinen Ausgang und führt neben der Adaequanz in bezug auf den tatbestandlichen Erfolg — „Adaequanz im weiteren Sinne" — noch die Adaequanz mit Bezug auf die besondere Art und Weise des Kausalverlaufs — „Adaequanz im engeren Sinne" — als Haftungsvoraussetzung ein. Da die Adaequanz im weiteren Sinne für Engisch ein Rechtswidrigkeitsmerkmal ist, wie oben auf S. 38/9 dargestellt wurde, muß er folgerichtig in den Fällen, in denen sich die spezifische Gefahr nicht verwirklicht hat, den „Rechtswidrigkeitszusammenhang" leugnen [83]). Er ist genötigt, innerhalb des Adaequanzbegriffes eine Trennung vorzunehmen, da er die Tatbestandsmerkmal-Eigenschaft, die die Adaequanz im weiteren Sinne für ihn besitzt, ja besitzen muß, der Adaequanz im engeren Sinne nicht zubilligen kann. Da letztere unmöglich vom Verschulden mitumfaßt zu werden vermag, gibt er ihr den Charakter einer „objektiven Strafbarkeitsbedingung" [84]). Für ihn hat sich infolgedessen die Erkennbarkeit nur auf die Gefährlichkeit des Verhaltens im Hinblick auf den tatbestandsmäßig definierten Erfolg, nicht auf die besondere Art und Weise seiner Herbeiführung zu beziehen [85]). Das gewonnene Ergebnis ist darnach insofern dualistisch, als der Täter bewußt ein dem tatbestandsmäßigen Erfolg adaequates Verhalten eingeschlagen haben muß und dies Verhalten nur objektiv adaequat für die besondere Art und Weise des konkreten Erfolgseintritts geworden zu sein braucht [86]).

Die Einwendungen, die gegen Engischs Deduktion an dieser Stelle erhoben werden müssen, decken sich mit denen, die wir bereits prinzipiell gegen die Einreihung des Adaequanzerfordernisses in die Rechtswidrigkeitslehre vorgebracht haben. Die im Rahmen der Adaequanzuntersuchung anzustellenden Erwägungen liegen außerhalb des Juristisch-Normativen; Normatives macht aber gerade und allein das Wesen der Rechtswidrigkeit aus. Es soll nicht geleugnet werden, daß Engisch mit seiner Lehre praktisch brauchbare Ergebnisse zu erzielen imstande ist. Nur steht das von ihm zu diesem Behufe errichtete konstruktive Gebäude auf einem anderen Fundament als unser Reichsstrafgesetzbuch. Das Urteil: „rechtswidrig" ist, wie oben S. 39 ausgeführt wurde, im geltenden Strafrecht allein an die Erfüllung bestimmter deskriptiv bezeichneter Tatbestände geknüpft. Die Annahme eines gesonderten Rechtswidrigkeitszu-

---

81) so schon Müller, Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht S. 58.
82) in Beitr. z. StrafrWiss. N.F. Heft 1 S. 61.
83) Engisch in Beitr. z. StrafrWiss. N.F. Heft 1 S. 61 ff.
84) s. Engisch, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit S. 379.
85) Engisch a.a.O. S. 382 ff.
86) Engisch in Beitr. z. StrafrWiss. N.F. Heft 1 S. 68.

sammenhanges, der seinerseits fehlen solle, falls die Adaequanz im engeren Sinne verneint wird, verträgt sich nicht mit dem rein feststellungsmäßig gegebenen Urteil: „rechtswidrig" — „rechtsmäßig" über ein allseitig erkanntes und aufgeklärtes menschliches Verhalten.

Die Schwierigkeiten werden behoben, wenn wir, dem Aufbau der Tatbestände unseres Strafgesetzbuches folgend, uns in jedem Falle ein abschließendes Urteil über die Erfüllung der in ihnen enthaltenen Verbrechenshandlung bilden. Wir kommen um die Entscheidung nicht herum, ob das für den Erfolg kausale menschliche Verhalten als „Töten", „Körper-Verletzen", „Brand-Verursachen" usw. anzusprechen ist. Das bejahten wir grundsätzlich, wenn wir den Täter als das gestaltende Prinzip der Kausalkette ansahen. Eine zu dieser Feststellung nötige Teiluntersuchung stellt die Frage dar, ob der schließliche Erfolg in Verwirklichung der durch das Verhalten des Täters angeregten Gefahr eingetreten ist. — Über die zur Zeit der Tat vorliegenden Umstände wurde oben S. 42 gehandelt. — Erst mit der Bejahung dieser Fragen ist der Erfolg dem Täter objektiv zuzurechnen, weil sein Verhalten die in dem Tatbestand niedergelegte Verbrechenshandlung erfüllt. Eine Problematik des Kausalverlaufes, die innerhalb der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Schuldlehre zu ruinieren droht oder auch des Rechtswidrigkeitszusammenhanges kann nicht auftreten. Zur Bestrafung genügt der Nachweis: der Täter wollte töten, und die Feststellung: seine daraufhin entfaltete Tätigkeit ist „Töten".

Hier ist der Platz, noch kurz auf die viel erörterte „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" einzugehen. Als besonderes Kausalproblem ist sie indiskutabel [87]); als Relevanzproblem haltbar, jedoch als selbständige Rechtsfigur überflüssig.

Vom Standpunkt des Reichsgerichts aus gehörte diese Frage eigentlich unter den Oberbegriff der Problematik des Kausalverlaufes. Der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" liegt der durchaus gesunde Gedanke zugrunde, daß ein bewußter menschlicher Eingriff in einen Geschehensverlauf zum Zwecke der selbständigen Herbeiführung eines strafbaren Erfolges allen früheren Unternehmungen im Hinblick auf diesen Erfolg die rechtliche Bedeutsamkeit nehmen müßte. Die Strafsenate des Reichsgerichts hätten bei folgerichtiger Durchführung der von ihnen aufgestellten Grundsätze das Vorliegen eines vollendeten Deliktes in diesen Fällen regelmäßig zu verneinen, da ja der konkrete Verlauf stets vorhersehbar gewesen sein muß, normalerweise aber mit einer vorsätzlichen Herbeiführung eines strafbaren Erfolges durch Dritte mit hinreichender Bestimmtheit selten gerechnet werden kann.

Nach den hier gemachten Ausführungen ist die „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" ein in keiner Weise selbständige Bedeutung oder auch nur eine eigene Bezeichnung erfordernder Unter-

87) s. oben S. 8.

fall der Frage, wer als das gestaltende Prinzip der Kausalkette anzusehen ist. Das wird allerdings bei bewußtem Eingreifen in einen Geschehenszusammenhang stets der Letzthandelnde sein. Die Urheberschaft des Ersthandelnden wird damit regelmäßig bedeutungslos werden, so daß die so gewonnenen und die vermittels der Rechtsfigur der „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" erzielten Ergebnisse sich in Übereinstimmung befinden.

Schließlich fügen die durch den schwereren Erfolg qualifizierten Delikte, die die Anhänger der Bedingungstheorie zu inkonsequenter Sonderbehandlung nötigen, sich mühelos in die hier niedergelegte Systematik des Verbrechensaufbaues ein. Die Aufstellung dieser Tatbestände ist nur von dem in dieser Abhandlung zentrale Bedeutung einnehmende Gefahrbegriff aus verständlich. Gewisse Verhaltensweisen sind in bezug auf bestimmte Erfolge, auch wenn diese weder vorgestellt noch gewollt sind, so gefährlich, daß der Gesetzgeber allein an die Tatsache ihres Eintritts schwerere Straffolgen zu knüpfen für richtig befunden hat. Als hinreichender Zusammenhang zwischen Handlung und schwerwiegendem Erfolg kann der bloße Kausalnexus wiederum nicht genügen. Zurechenbar ist der Erfolg nur dann, wenn er sich in Verwirklichung der dem Grundtatbestand innewohnenden Gefahr vollendet hat. Wer einen anderen körperlich verletzt, kann nicht nach § 226 StGB bestraft werden, wenn der bereits Geheilte, der bei der Polizei Strafanzeige zu erstatten beabsichtigt, auf dem Wege dorthin überfahren wird. Der eingetretene Tod ist in einem solchen Falle dem Täter aus denselben Gründen nicht zuzurechnen, aus denen der Gesetzgeber dem Dieb den Tod eines Bestohlenen zuzurechnen ablehnt, der auf dem Wege zur Staatsanwaltschaft von einem herabfallenden Ziegelstein getroffen wird. In beiden Fällen fehlt die spezifische Gefahr. Im ersten Falle ist sie bei der konkret gegebenen Sachlage nicht vorhanden. Im zweiten Falle fehlt es bereits an einer mit der Begehung des Grundtatbestandes gegebenen Gefahrenlage, die zur Aufstellung eines erfolgs-qualifizierenden Tatbestandes Anlaß geben könnte.

Mit dieser Betrachtung wird man meines Erachtens dem Wesen der durch einen bestimmten Erfolg qualifizierten Delikte in besserer Weise gerecht, als wenn man statt dessen das Erfordernis der Fahrlässigkeit in bezug auf den schwereren Erfolg mit ihrer notwendig subjektiven Gebundenheit einführt.

LEBENSLAUF.

Als jüngster Sohn des verstorbenen Kaufmanns Georg Lingenberg und seiner Ehefrau Helene, geb. Otto, wurde ich am 13. Juli 1910 in Charlottenburg geboren. Ich bin deutscher Reichsangehöriger, evangelischer Konfession.

Ab Ostern 1916 besuchte ich das Schiller-Gymnasium in Berlin-Lichterfelde, das ich Ostern 1928 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sodann studierte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Am 13. Juni 1932 bestand ich am Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 18. Juli 1932 zum Referendar ernannt. Mein Vorbereitungsdienst erstreckte sich bis zum 5. August 1936. Seitdem befinde ich mich in der großen juristischen Staatsprüfung.

Berlin-Lichterfelde, den 23. November 1936.

Joachim Lingenberg.